Verkaufsprospekt sowie Verwaltungs- und Sonderreglement für den Fonds UniInstitutional European Bonds: Governments +

Verwaltungsgesellschaft:
Union Investment Luxembourg S.A.

Stand: 26. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verwaltungsgesellschaft, OGA-Verwalter, Auslagerung des Portfoliomanagements, Abschlussprüfer, Verwahrstelle, Zahl- und Vertriebsstelle	**1**
Verwaltungsgesellschaft und zugleich OGA-Verwalter	1
Leitungsorgan der Union Investment Luxembourg S.A.:	1
Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft	1
Gesellschafter der Union Investment Luxembourg S.A.	1
Auslagerung des Portfoliomanagements	1
Abschlussprüfer des Fonds	1
Verwahrstelle und zugleich Hauptzahlstelle	1
Zahl- und Vertriebsstelle im Großherzogtum Luxemburg	1
Von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds	**2**
Verkaufsprospekt	**4**
Der Fonds	4
Die Verwaltung des Fonds	4
Die Verwahrstelle	6
Die Rechtsstellung der Anteilinhaber	7
Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik	8
Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten	8
Die Ausgabe von Anteilen	14
Die Rücknahme von Anteilen	15
Die Anteilwertberechnung	16
Ertragsverwendung	16
Preisveröffentlichungen	16
Kosten	16
Steuern	16
Allgemeine Risikohinweise	17
Risikoprofil des Fonds	24
Risikoprofil des typischen Investors	25
Allgemeine Informationen	25
Sonstiges	25
Datenschutz	26
Abspaltung illiquider Anlagen	26
Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen	**28**
Verwaltungsreglement	**29**
Präambel	29
Der Fonds	29
Die Verwaltungsgesellschaft	29
Die Verwahrstelle	31
Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik	33
Anteile an dem Fonds und Anteilklassen	38
Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen	38
Rücknahme von Anteilen	39
Anteilwertberechnung	40
Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	41
Liquiditätsmanagementinstrumente	41
Abspaltung illiquider Anlagen	42
Rechnungsjahr und Abschlussprüfung	42
Ertragsverwendung	42
Dauer und Auflösung des Fonds sowie die Zusammenlegung von Fonds	42
Allgemeine Kosten	43
Verjährung	44
Änderungen	44
Veröffentlichungen	44
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	44
In-Kraft-Treten	45
Sonderreglement UniInstitutional European Bonds: Governments +	**46**
Anlageziel	46
Anlagepolitik	46
Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen	47
Verlängerung der Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung	47
Anteile	47
Ertragsverwendung	47
Verwahrstelle	47
Verwaltungsvergütung und Pauschalgebühr	47
Rechnungsjahr	48
Dauer des Fonds	48
Der Fonds im Überblick	**49**
Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	53

Verwaltungsgesellschaft, OGA-Verwalter, Auslagerung des Portfoliomanagements, Abschlussprüfer, Verwahrstelle, Zahl- und Vertriebsstelle

Verwaltungsgesellschaft und zugleich OGA-Verwalter

Union Investment Luxembourg S.A.
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital per 31.12.2025
EUR 592,560 Millionen nach Gewinnverwendung

LEI der Verwaltungsgesellschaft

529900FSORICM1ERBP05

Leitungsorgan der Union Investment Luxembourg S.A.:

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Isabell ZIPP
Mitglied des Vorstandes der
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Patrick BASNER
Mitglied des Vorstandes der
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Kai NEMEC
Mitglied des Vorstandes der
Union Investment Luxembourg S.A.
Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Dr. Gunter HAUEISEN
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Union Asset Management Holding AG
Frankfurt am Main

Karl-Heinz MOLL
unabhängiges Mitglied
des Aufsichtsrates
Luxemburg

Harald RIEGER
Mitglied des Aufsichtsrates
Union Investment Management GmbH
Frankfurt am Main

Gesellschafter der Union Investment Luxembourg S.A.

Union Asset Management Holding AG
Frankfurt am Main

Auslagerung des Portfoliomanagements

Union Investment Management GmbH
Weißfrauenstraße 7
D-60311 Frankfurt am Main

Abschlussprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers Assurance, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg,

die zugleich Abschlussprüfer der
Union Investment Luxembourg S.A. ist.

Verwahrstelle und zugleich Hauptzahlstelle

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Zahl- und Vertriebsstelle im Großherzogtum Luxemburg

DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
Großherzogtum Luxemburg

Von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

BBBank ESG Union
Cattolico Aktien Global Union
Cattolico Corporates Union
Cattolico Laurent Union (2027)
Commodities-Invest
FairWorldFonds
Global Credit ESG
LIGA Portfolio Concept
PrivatFonds: ESG
PrivatFonds: Konsequent pro
Quoniam Funds Selection SICAV
SpardaRentenPlus
TraditionsFonds 1872
UniAsia
UniAsiaPacific
UniAusschüttung
UniAusschüttung Konservativ
UniDividendenAss
UniDuoInvest 1
UniDuoInvest 2
UniDuoInvest 3
UniDuoInvest 4
UniDynamicFonds: Europa
UniDynamicFonds: Global
UniEM Global
UniEM Osteuropa (in Liquidation)
UniESG Aktien Europa
UniESG Aktien Wasser
UniESG Staatsanleihen
UniESG Unternehmensanleihen
UniESG Unternehmensanleihen 2031
UniEuroAnleihen
UniEuroKapital
UniEuroKapital Corporates
UniEuroKapital -net-
UniEuropa
UniEuropa Mid&Small Caps
UniEuropaRenta
UniEuroRenta Corporates
UniEuroRenta EmergingMarkets
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2027
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2027 II
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2028
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2028 II
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2028 III
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2029
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2029 II
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2029 III
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2030
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2030 II
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2030 III
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2031
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2031 II
UniEuroRenta Unternehmensanleihen 2032
UniFavorit: Renten
UniGlobal II
UniGlobal Dividende
UniIndustrie 4.0
UniInstitutional Basic Emerging Markets (in Liquidation)
UniInstitutional Basic Global Corporates HY (in Liquidation)
UniInstitutional Commodities Select
UniInstitutional Corporate Bonds 1-3 years ESG
UniInstitutional Corporate Hybrid Bonds
UniInstitutional EM Corporate Bonds
UniInstitutional EM Corporate Bonds Flexible
UniInstitutional EM Corporate Bonds Low Duration ESG
UniInstitutional EM Sovereign Bonds
UniInstitutional EM Sovereign Bonds ESG
UniInstitutional Equities Market Neutral
UniInstitutional Euro Subordinated Bonds
UniInstitutional European Bonds & Equities
UniInstitutional European Bonds: Diversified
UniInstitutional European Bonds: Governments +
UniInstitutional European Corporate Bonds +
UniInstitutional European Equities Concentrated
UniInstitutional German Corporate Bonds +
UniInstitutional Global Convertibles
UniInstitutional Global Convertibles ESG
UniInstitutional Global Corporate Bonds Short Duration
UniInstitutional Global Covered Bonds
UniInstitutional Global Credit
UniInstitutional Global Credit ESG
UniInstitutional Global Equities Concentrated
UniInstitutional High Yield Bonds
UniInstitutional Multi Asset ESG
UniInstitutional SDG Equities
UniInstitutional Short Term Credit
UniInstitutional Structured Credit High Grade
UniInstitutional Structured Credit High Yield
UniMarktführer
UniOpti4
UniPrivatmarkt Infrastruktur ELTIF
UniProfiAnlage (2027)
UniRak Emerging Markets
UniRak ESG
UniRak Konservativ ESG
UniRent Kurz URA
UniRenta EmergingMarkets
UniRenta Osteuropa
UniRentEuro Mix 2028
UniSector
UniStruktur
UniThemen Aktien
UniThemen Europäische Autonomie
UniTransformation Aktien Infrastruktur
UniValueFonds: Global
UniVorsorge 1
UniVorsorge 2

UniVorsorge 3
UniVorsorge 4
UniVorsorge 5
UniVorsorge 6
UniVorsorge 7
UniZukunft Welt
Volksbank Kraichgau Fonds
Werte Fonds Münsterland Klima

Die Union Investment Luxembourg S.A. verwaltet ebenfalls Fonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 reservierte alternative Investmentfonds.

Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Außerdem wird ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („BIB“) erstellt, das die wesentlichen Informationen über den Investmentfonds (der „Fonds“) enthält. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt und das BIB. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, das BIB sowie alle Änderungen derselben an.

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines fonds commun de placement errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit aktuellen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) aufgelegt und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Richtlinie 2009/65/EG“) u.a. geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen („Richtlinie 2014/91/EU“).

2. Die Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Union Investment Luxembourg S.A. (”Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 19. August 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet, die seinerzeitige Veröffentlichung im Mémorial C (das Mémorial C wurde zum 1. Juni 2016 durch die neue Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg ersetzt) erfolgte am 27. September 1988. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist unter der Nummer B28679 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Ihr Geschäftsjahr endet jährlich am 31. Dezember.

Der Gesellschaftszweck ist gemäß Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit aktuellen Fassung die Gründung und/oder Verwaltung eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die individuelle Verwaltung einzelner Anlageportfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, wenn diese Anlageportfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente gemäß Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU“) („Finanzinstrumente“), die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor („Gesetz vom 5. April 1993“) in seiner derzeit aktuellen Fassung genannt werden, enthalten.

Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft darüber hinaus die Anlageberatung in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die in Anhang II Abschnitt B des Gesetzes vom 5. April 1993 in seiner derzeit aktuellen Fassung genannt werden, sowie die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 101 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner aktuellen Fassung tätigen.

Weiterhin ist gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner derzeit gültigen Fassung der Gesellschaftszweck die Gründung und/oder Verwaltung alternativer Investmentfonds sowie die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger sowie die Verwaltung von Portfolios, einschließlich solcher, die von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2003/41/EG gehalten werden und im Einklang mit von den Anlegern erteilten Einzelmandaten im Ermessenspielraum stehen.

Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft auch die Anlageberatung und die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung tätigen.

Die Gesellschaft kann außerdem alle Handlungen vornehmen, die zur Verwaltung dieser Organismen notwendig sind und alle Geschäfte tätigen und alle Maßnahmen treffen, die ihr Interesse fördern oder ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind und der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bzw. des Gesetzes vom 12. Juli 2013 entsprechen.

Die Union Investment Luxembourg S.A. hat in ihrer Funktion als OGA-Verwalter (Übernahme der Funktionen der Transferstelle, der Berechnung des Anteilwertes und der Buchhaltung sowie der Kundenkommunikation) unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene Aufgaben der Transferstellenfunktion, insbesondere die zentrale Abwicklung des Anteilgeschäfts, sowie verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte, die Erstellung der regelmäßigen Berichte oder die Berechnung der Solvabilitätskennziffer an die Attrax Financial Services S.A. mit Sitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg übertragen.

Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft entsprechend den im Großherzogtum Luxemburg gültigen Bestimmungen auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle Aufgaben des Fondsmanagements an die Union Investment Management GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, übertragen. Die Aufgaben des Fondsmanagements umfassen insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik sowie die unmittelbare Anlageentscheidung. Die Kosten hinsichtlich der Auslagerung des Portfoliomanagements werden durch die Verwaltungsvergütung getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, sich auf eigene Kosten in Fragen der Portfoliostrukturierung von Dritten beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit die Wohlverhaltensregeln im Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu beachten.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Instrumenten in den von ihr verwalteten Fonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des oder der betreffenden Fonds ist. Eine Kurzbeschreibung dieser Strategie kann im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den oder die betreffenden Fonds in rechtlichen Angelegenheiten im besten Interesse der Anleger vertreten. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Fondsvermögen die im Rahmen der Durchsetzung von für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitigen Ansprüchen vereinnahmten Beträge, nach Abzug und Ausgleich aller der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, gutschreiben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie für die Fonds Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen hat. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltungsgesellschaft Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Informationen über diese Grundsätze und über wesentliche Änderungen der Grundsätze können im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Daneben hat sich die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den von der ALFI (Association of the Luxembourg Fund Industry, 12, Rue Erasme, L-1468 Luxembourg) veröffentlichten Verhaltensrichtlinien „Code of Conduct for Luxembourg Investment Funds" sowie die vom BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main) veröffentlichten Wohlverhaltensregeln, sofern diese mit dem Luxemburger Gesetz vereinbar sind, zu beachten. Diese Vorgaben formulieren einen Standard guten und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Sie stellen dar, wie die Kapitalanlage- bzw. Verwaltungsgesellschaften den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Anlegern nachkommen und wie sie deren Interessen Dritten gegenüber vertreten.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds und deren Anleger. Sie ist sich bewusst, dass bei Durchführung ihrer Dienstleistungen Interessenkonflikte entstehen können. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten verfügt sie im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften und Verordnungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF"), über angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesbezüglich Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten etabliert. Zur Vermeidung dass potentielle Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seiner Anleger schaden, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über angemessene Maßnahmen und Prozesse, wie zum Beispiel Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung, Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Kontrolle des Informationsaustauschs sowie Maßnahmen zur Auslagerungssteuerung. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber auf dauerhaftem Datenträger offengelegt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit kann die Verwaltungsgesellschaft einzelne Tätigkeiten und Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen auslagern. Bei der Auslagerung von Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die gruppenzugehörigen und -externen Unternehmen die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an die Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Maßnahmen ergriffen, um Anleger vor Nachteilen zu schützen, die durch das so genannte „frequent trading" entstehen können. Hierunter werden kurzfristige Umsätze in Anteilen verstanden, die die Wertentwicklung des Fonds aufgrund der Größe und Häufigkeit der Umsätze durch auf Ebene des Fonds anfallende Transaktionskosten beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund werden die Anteilscheinumsätze einerseits regelmäßig beobachtet und ausgewertet, andererseits wurden interne Regelungen für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erlassen, die eine Veräußerung von Fondsanteilen innerhalb von kurzen Zeiträumen verhindern.

Die Verwaltungsgesellschaft lässt das so genannte „market timing", das die Interessen der anderen Anleger schädigen kann, nicht zu. Unter „market timing" versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen des Fonds in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft lehnt auch das so genannte „late trading" ab. Hierunter versteht man Zeichnungen und Rückgaben von Anteilen nach Orderannahmeschluss des jeweiligen Handelstages zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „late-trading" betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Kauf- bzw. Verkaufsantrages zurückweisen.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 13 Buchstabe a der Richtlinie EU 2014/91/EU und gemäß der ESMA Leitlinien ESMA/2016/411 Guidelines on sound remuneration policies under the UCITS Directive and AIFMD fasst die UIL ihre Vergütungspolitik wie folgt zusammen:

Die Vergütungspolitik und -praxis der UIL ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der UIL verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch die UIL daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der UIL und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der UIL verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Der Aufsichtsrat der UIL hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Homepage der UIL unter www.union-investment.lu unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise" erhältlich. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltungsgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz, der Gesellschaftssatzung oder einer Geschäftsordnung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Generalversammlung hat Herrn Dr. Gunter HAUEISEN (Vorsitzender des Aufsichtsrates), Herrn Karl-Heinz MOLL (unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates) und Herrn Harald RIEGER zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft wird grundsätzlich durch die gemeinsame Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands rechtsverbindlich verpflichtet.

3. Die Verwahrstelle

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der im Sonderreglement genannten und der einzigen Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Verwahrstelle („Verwahrstelle") verwahrt.

Die Bestellung der im Sonderreglement genannten Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt.

Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen („Verordnung EU 2016/438"), dem Verwaltungsreglement sowie dem Sonderreglement des Fonds und dem

Verwahrstellenvertrag zu dem Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung. Sie handelt unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger. In diesem Zusammenhang verfügt die Verwahrstelle über angemessene Maßnahmen und Prozesse zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie zum Beispiel Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung sowie Maßnahmen zur Auslagerungssteuerung. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt. Die Verwahrstelle nimmt keine Aufgaben in Bezug auf die Anlageverwaltung oder das Risikomanagement des Fonds wahr.

Die Funktion der Verwahrstelle kann von einem mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht vermieden werden, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die Verwahrstelle hat gemäß Luxemburger Recht die Möglichkeit Verwahraufgaben an Dritte zu delegieren. Im Rahmen einer solchen Übertragung können bestimmte Aufgaben zur Ausübung einer oder mehrerer wesentlicher Funktionen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Verwahrstelle auch von einem mit der Verwahrstelle verbundenen Unternehmen, an welchem die Verwahrstelle eine wesentliche Beteiligung hält oder welchem sie z.B. Mitglieder des Aufsichtsrates stellt, wahrgenommen werden.

Die Liste der seitens der Verwahrstelle zur Durchführung lokaler Wertpapierinvestitionen derzeit genutzten Unterverwahrer bzw. Lagerstellen („Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen“) wird im Anschluss an das Kapitel 18 „Sonstiges“ aufgeführt.

Die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen wird bei Bedarf aktualisiert werden. Die Aktualisierungen werden bei jeweils nächster Anpassung des Verkaufsprospektes erfolgen. Eine jeweils aktuelle Übersicht kann bei der Verwaltungsgesellschaft vom Anleger kostenlos erfragt werden.

Auf Antrag des Anlegers an die Verwaltungsgesellschaft werden diesem kostenlos der neueste Stand der Information hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, übermittelt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen (insbesondere der Verordnung EU 2016/438) nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilinhabern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahraufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahraufgaben an weitere Dritte, unberührt.

Anteilinhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind sich bewusst, dass sich aus der Übertragung der Verwahraufgaben Interessenkonflikte ergeben können und vergewissern sich daher, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

Die DZ BANK AG Frankfurt/Main ist ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen. Die DZ BANK AG Frankfurt/Main hält eine wesentliche Beteiligung an der Verwahrstelle und stellt Mitglieder des Aufsichtsrates.

Derzeit sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktuellen Unterverwahrungen bekannt. Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

4. Die Rechtsstellung der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Das angelegte Geld und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von

dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen sind in dem im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckten Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement aufgeführt. Das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des Fonds sind integrale Bestandteile des Verkaufsprospektes. Das Verwaltungsreglement enthält grundsätzliche Richtlinien zu Anlagepolitik, Anteilwertberechnung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Kosten sowie weitere wichtige Regelungen für die Anteilinhaber, während im Sonderreglement die spezifischen Charakteristika des Fonds dargestellt werden.

Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteile verkörpert, welche in Globalurkunden verbrieft sind, sofern das Sonderreglement keine anderweitige Bestimmung trifft.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen sollte, ein Anteilinhaberregister zu führen, jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

5. Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen Allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik angelegt.

Abweichend respektive ergänzend hierzu werden die spezifischen Richtlinien der Anlagepolitik des Fonds im Sonderreglement beschrieben.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

6. Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten

Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente können zur effizienten Portfolioverwaltung, die den Anlagezielen des Fonds entsprechen, eingesetzt werden. Die nachfolgenden Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Die Vertragspartner von abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivate"), müssen erstklassige, auf solche Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sein.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten:

- Wertpapier-Darlehensgeschäfte
- Pensionsgeschäfte
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Techniken und Instrumenten, die für die Verwaltung des Fonds eingesetzt werden können:

Derivate

1. Finanzterminkontrakte

 Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende gegenseitige Vereinbarungen, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

2. Devisenterminkontrakte

 Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

3. Optionen

 Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis") zu kaufen („Kaufoption" oder „Call-Option") oder zu verkaufen („Verkaufsoption" oder „Put-Option"). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

4. Tauschgeschäfte („Swaps")

 Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat.

Techniken und Instrumente für das Management von Kreditrisiken

5. Credit Linked Note („CLN")

Bei einer CLN handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

6. Credit Default Swaps („CDS")

 Im Wesentlichen ist ein CDS ein Finanzinstrument, das die Trennung des Kreditrisikos von der zu Grunde liegenden Kreditbeziehung und damit den separaten Handel dieses Risikos ermöglicht. Meist handelt es sich um eine bilaterale, zeitlich begrenzte Vereinbarung, die die Übertragung von definierten Kreditrisiken (Einzel- oder auch Portfoliorisiken) von einem Vertragspartner zum anderen festlegt. Der Verkäufer des CDS (Sicherungsgeber, Absicherungsverkäufer, Protection Seller) erhält vom Käufer (Sicherungsnehmer, Absicherungskäufer, Protection Buyer) in der Regel eine auf den Nominalbetrag berechnete periodische Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zu Grunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko).

 Es können auch CDS auf Einzeltitel oder Baskets abgeschlossen werden.

7. Total Return Swaps („TRS")

 Ein TRS ist ein Kreditderivat im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, bei dem der Sicherungsnehmer das gesamte Risiko einer Referenzverbindlichkeit (beispielsweise eines Aktienindizes oder Anleihenbaskets, wobei grundsätzlich alle Basiswerte gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässig sind) auf den Sicherungsgeber transferiert, indem der Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten übertragen wird.

 Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit TRS zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit TRS zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

 Alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von TRS sein. Wie viel Prozent des Fondsvermögens im Regel- sowie Höchstfall Gegenstand von TRS sein können, wird in der Rubrik „Total Return Swaps" in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" angegeben. Der tatsächliche Anteil des Fondsvolumens, welcher Gegenstand von TRS ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt. Die Erträge aus TRS fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

 Die Vertragspartner für TRS werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade" verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade" bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-" bzw. „Baa3" oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor´s, Moody´s oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Verwaltungsgesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung / Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

8. Pensionsgeschäfte

 Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte – oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen – zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung.

 Bei Pensionsgeschäften werden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei der Pensionsnehmer und Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. -kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind.

 Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des

Fonds Pensionsgeschäfte mit Vertragspartnern abschließen, welche folgende Kriterien erfüllen. Sie darf dabei für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, deren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, liegt mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade" verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade" bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-" bzw. „Baa3" oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor´s, Moody´s oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Verwaltungsgesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft).

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension gegebene Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Pensionsnehmers verwahrt. Die Verwahrung von in Pension genommenen Vermögensgegenständen erfolgt bei der Verwahrstelle des Fonds.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Die Erträge aus Pensionsgeschäften werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten (siehe Artikel 15 des Verwaltungsreglements) dem Fondsvermögen gutgeschrieben. Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte erhalten die Verwaltungsgesellschaft sowie andere der Union Investment Gruppe angehörende Gesellschaften bis zu 40% der Bruttoerträge. Dem Fondsvermögen werden mindestens 60% der Bruttoerträge gutgeschrieben.

Sofern Pensionsgeschäfte getätigt werden, wird dies in der Rubrik „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" angegeben.

9. Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Ein Wertpapier-Darlehensgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapier-Darlehensgeschäft (auch „Wertpapierleihgeschäft" genannt) und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte können von der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen und insbesondere dem Rundschreiben CSSF 08/356 vom 04. Juni 2008 in Bezug auf den Einsatz von Finanztechniken und -Instrumenten zulässig und im Rahmen der darin festgelegten Grenzen darf der Fonds zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Wertpapier-Darlehensgeschäfte tätigen. Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können dabei darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte (Darlehensnehmer) übertragen werden.

Dritte in diesem Sinne sind in der Regel Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute („Vertragspartner") mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade" verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade" bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-" bzw. „Baa3" oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor´s, Moody´s oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Verwaltungsgesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

Der Fonds muss im Rahmen von Wertpapier-Darlehensgeschäften grundsätzlich über die gesamte Dauer eine Ga-

rantie erhalten, deren Verkehrswert jederzeit mindestens der Höhe des Verkehrswertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantien müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen und setzen sich zum Beispiel, aber nicht ausschließlich aus flüssigen Mitteln, Fondsanteilen, Staatsanleihen und Anleihen von erstklassigen Emittenten sowie aus Aktien von Hauptindizes zusammen.

Erhaltene Barsicherheiten können im Einklang mit dem oben genannten Rundschreiben (CSSF 14/592) wiederangelegt werden. Entsteht dabei eine Hebelwirkung, ist diese in der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen.

Zwecks Tätigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften kann der Fonds direkt oder über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem verleihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehensgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

Die Erträge aus Wertpapier-Darlehensgeschäften werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten (siehe Artikel 15 des Verwaltungsreglements) dem Fondsvermögen gutgeschrieben. Dem Fondsvermögen werden mindestens 60% der Bruttoerträge gutgeschrieben. Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte erhalten die nachfolgend genannten Gesellschaften bis zu 40% der Bruttoerträge:

• State Street Bank Luxembourg S.A. (Collateral Management): bis zu 5% der Bruttoerträge

• DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg (Settlement der Trades / Verwahrung der Sicherheiten / Kontrolle und Sperre der verliehenen Wertpapiere / Anforderung der Wertpapierleiheerträge): bis zu 5% der Bruttoerträge

• Verwaltungsgesellschaft sowie andere der Union Investment Gruppe angehörende Gesellschaften mindestens 30% der Bruttoerträge gemäß folgender Aufteilung

- Union Investment Management GmbH (u.a. Handel und Best Execution):
mindestens 15% der Bruttoerträge;
- Union Investment Services & IT GmbH (u.a. Collateral Desk und zentraler Ansprechpartner für den Collateral Manager):
mindestens 7% der Bruttoerträge;
- Verwaltungsgesellschaft (u.a. Fondsbuchhaltung / Orderkontrolle / Erfüllung des gesetzlichen Meldewesens):
mindestens 8% der Bruttoerträge.

Die darlehensweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Darlehensnehmers verwahrt.
Alle im Rahmen von Wertpapier-Darlehensgeschäften übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können jederzeit zurück übertragen und alle eingegangenen Wertpapier-Darlehensvereinbarungen können jederzeit beendet werden. Beim Abschluss eines Wertpapier-Darlehensgeschäftes muss vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen einzigen Darlehensnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehensgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen.

Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Sofern Wertpapier-Darlehensgeschäfte getätigt werden, wird dies in der Rubrik „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" angegeben.

10. Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte)

 Ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft (Buy/Sell-back-Geschäft) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft (Sell/Buy-back-Geschäft) ist ein Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen; dieses Geschäft ist ein „Kauf-/Rückverkaufgeschäft" für die Gegenpartei, die Wertpapiere oder garantierte Rechte kauft, und ein „Verkauf-/Rückkaufgeschäft" für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige „Kauf-/Rückverkaufgeschäfte" oder „Verkauf-/Rückkaufgeschäfte" weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung im Sinne der o.g. Ziffer 8. erfasst sind.

 Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

 Sie darf dabei für Rechnung des Fonds Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten („Vertragspartner"), deren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestim-

mungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, liegt mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade" verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade" bezeichnet man eine Benotung mit „BBB-" bzw. „Baa3" oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur (beispielsweise Standard&Poor´s, Moody´s oder Fitch). Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Verwaltungsgesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt im Rahmen von Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) verwenden. Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) an Dritte übertragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die im Rahmen des Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) verkauften Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines Kauf-/Rückverkaufgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes des im Rahmen des Kauf-/Rückverkaufgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) verwendeten Vermögensgegenstandes zur Folge haben.

Vermögensgegenstände im Rahmen von Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) werden nach Ermessen der Gegenpartei verwahrt. Die Verwahrung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) erfolgt bei der Verwahrstelle des Fonds.

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen.

Die Erträge aus Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) werden nach Abzug der damit verbundenen Kosten (siehe Artikel 15 des Verwaltungsreglements) dem Fondsvermögen gutgeschrieben. Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte erhalten die Verwaltungsgesellschaft sowie andere der Union Investment Gruppe angehörende Gesellschaften bis zu 40% der Bruttoerträge. Dem Fondsvermögen werden mindestens 60% der Bruttoerträge gutgeschrieben.

Sofern Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) getätigt werden, wird dies in der Rubrik „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" angegeben.

Sicherheiten-Strategie

In Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds OTC-Derivate tätigt oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, erfüllen alle vom jeweiligen Kontrahenten zugunsten des Fonds gestellten Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien. Alle von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten:

- bestehen aus Vermögensgegenständen, die für das Fondsvermögen nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden dürfen. Zu diesen Sicherheiten zählen insbesondere Staatsanleihen, Aktien, Anleihen von Organisationen wie beispielsweise dem Internationalen Währungsfonds, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Geldmarktinstrumente und Wandelschuldverschreibungen. Die Restlaufzeit solcher Sicherheiten ist nicht beschränkt.
- sind hochliquide; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden.
- unterliegen einer zumindest börsentäglichen Bewertung anhand von Vortagesschlusskursen. Soweit der Marktwert der von einem Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für das Kontrahentenrisiko abgezogen wird, erfolgt dies unter Berücksichtigung hinreichender Sicherheitsmargenabschläge (Haircuts). Basierend darauf erfolgt im Fall der Unterdeckung täglich eine Nachschussforderung.
- müssen von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben worden sein. Erforderlichenfalls werden weitere Bewertungsabschläge gemäß der nachfolgend beschriebenen Haircut-Strategie vorgenommen, sofern nicht die höchste Bonität vorliegt und die Preise volatil sind.
- dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der Vertragspartner selbst oder ein Unternehmen ist, welches enge Verbindungen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Vertragspartner hat.
- sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ange-

messen risikodiversifiziert. Von einer angemessenen Diversifizierung wird im Hinblick auf die Emittentenkonzentration ausgegangen, wenn der Wert der von einem Kontrahenten gestellten Sicherheiten desselben Emittenten 20 Prozent des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigt. Stellen mehrere Kontrahenten Sicherheiten, sind die Werte der Sicherheiten desselben Emittenten zu aggregieren; ihr Gesamtwert darf 20 Prozent des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen. Abweichend von der vorstehenden Beschränkung darf der Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen dürfen. Korrelationsaspekte finden bei der Sicherheiten-Strategie keine Berücksichtigung.

- dürfen keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen.
- werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die der wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sein, sofern sie nicht übertragen wurden.
- können durch die Verwaltungsgesellschaft ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers überprüft werden.
- können für den Fonds unverzüglich verwertet werden.
- unterliegen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers.

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden nur in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; oder in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den CESR-Leitlinien (CESR/10-049), oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Sicherheiten in Form von anderen Vermögensgegenständen werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Soweit ein Kontrahent im Zusammenhang mit OTC-Derivaten Sicherheiten zu stellen hat, findet auf so gestellte Sicherheiten ein prozentualer Abschlag vom aktuellen Marktwert statt („Haircut").

Die folgenden Bewertungsabschläge werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch bei signifikanten Änderungen der Markt-/ Kontrahenteneinschätzung das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern, um die Auswirkungen auf das Fondsvermögen aufgrund der geänderten Einschätzungen im Sinne des Anlegers risikoadäquat abbilden zu können.

Zulässige Sicherheiten: Minimum Haircut

Aktien: 3,5%

Cash und Geldmarktinstrumente*: 0%

Staatsanleihen: 0-1%

Anleihen von supranationalen Organisationen (z.B. Internationaler Währungsfonds): 1%

Pfandbriefe sowie Schuldverschreibungen multilateraler Entwicklungsbanken: 1%

Unternehmensanleihen: 5%

* Bei dem Erhalt von Barsicherheiten in Fremdwährungen gegenüber der Fondswährung kann von der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht möglicher Währungsschwankungen ein Bewertungsabschlag von bis zu 5% angewandt werden.

Die Haircuts werden mit dem Kontrahenten im Einklang mit der von der Verwaltungsgesellschaft unterhaltenen Haircut-Strategie vereinbart. Bei der Festlegung der Haircuts im Rahmen der Haircut-Strategie berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die assetklassen- und instrumentenspezifischen Eigenschaften der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Preisvolatilität. Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Soweit im Rahmen der Besicherung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kein Haircut berücksichtigt wird, bleiben vom Kontrahenten gestellte Sicherheiten bei der Berechnung der Auslastung des maximal zulässigen Kontrahentenrisikos unberücksichtigt.

Die schriftlich verfasste Haircut-Strategie wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds mehr als

30% seiner Vermögenswerte als Sicherheiten entgegen, führt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich angemessene Stresstests gemäß ihrer Stressteststrategie durch. Sie stellt sicher, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit sie das Liquiditätsrisiko bewerten kann, das mit den für den Fonds erhaltenen Sicherheiten verbunden ist.

Anlage von Sicherheiten sowie die damit verbundenen Risiken

- Bankguthaben:

 Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, unterhalten oder in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die von der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den Rundschreiben, die von der Aufsichtsbehörde erlassen worden sind, oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

 Die Wiederanlage von Sicherheiten in die vorgenannten Schuldverschreibungen sowie in kurzlaufende Geldmarktfonds geht mit dem Risiko von Kursverlusten einher. Kursverluste der Schuldverschreibungen können insbesondere durch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten entstehen.

 Hinsichtlich Bankguthaben, die bei einem Kreditinstitut in einem Sperrkonto gehalten werden, besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich ein Verlustrisiko. Durch die von der Verwaltungsgesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Netto-Fondsvermögens ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dort verwahrte Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Institutsgarantie vor Verlusten geschützt.

 Bei umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen, dass der von der Verwaltungsgesellschaft gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Fonds trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

- andere Sicherheiten:

 Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

- Risiken von Sicherheiten:

 Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft identifiziert, bewertet und gesteuert.

Kontrahentenanforderungen

Die Kontrahenten oben genannter derivativer Finanzinstrumente können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des Fonds bedürfen keiner Zustimmung durch die Kontrahenten. Die Kontrahenten müssen die allgemeinen Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft für die Auswahl von Kontrahenten erfüllen. Angesichts von mitunter komplexen Derivatestrukturen ist es hierfür von entscheidender Bedeutung, dass die Kontrahenten fähig sind, mit solchen komplexen Strukturen umzugehen. Durch regelmäßige Überprüfung der derivativen Finanzinstrumente (z. B. Total Return Swaps) wird sichergestellt, dass das in Artikel 4 Ziffer 2.1 des Verwaltungsreglements aufgeführte maximale Kontrahentenrisiko des jeweiligen Kontrahenten 5% bzw. 10% des Nettovermögens nicht übersteigt. Bezüglich der Preisfeststellung dieser Instrumente muss der Fonds eine regelmäßige und nachvollziehbare Bewertung erhalten. Diese Bewertung basiert grundsätzlich auf dem letzten verfügbaren Börsenkurs. Falls dieser Kurs den Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, basiert die Bewertung auf den Preisen, die dem Fonds von unabhängigen Bewertungsstellen bzw. von Market Makern zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrahenten des Fonds müssen ferner für eine ausreichende Liquidität der betreffenden Instrumente sorgen. Zusätzlich zu den im Verwaltungsreglement beschriebenen Risikostreuungsregeln wird der Fonds für eine angemessene Risikostreuung hinsichtlich der Emittenten der betreffenden Instrumente sorgen.

7. Die Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des Fonds vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt einen Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weiter. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil des Ausgabeaufschlags (sofern ein solcher Ausgabeaufschlag erhoben wird) und der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner von Union Investment weitergegeben werden. Daneben gewährt Union Investment ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Sätze als die jeweils aktuellen Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die Banken jenes Landes die Fondsanteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchstzulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten darf.

Sofern Anteile des Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in der Übersicht "Der Fonds im Überblick" angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des Fonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung des Fonds in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

8. Die Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, zu den im Verwaltungsreglement bestimmten Bedingungen über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis zu verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

 Über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber, insbesondere Ausschüttungen auf die Fondsanteile.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Netto-Rückgabeverlangen (Anteilrücknahmen abzüglich Anteilausgaben) der Anleger an einem Handelstag den in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ festgelegten Prozentwert (Schwellenwert) überschreiten. Wird der Schwellenwert überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Handelstag die Rücknahme beschränkt. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Entschließt sich die Verwaltungsgesellschaft zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange die Liquiditätssituation des Fonds dies weiterhin erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist somit zeitlich begrenzt und im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie die Anteile zu dem am Handelstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Handelstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Handelstag ausgeführt werden. Bei der Ermittlung der Quote wird sichergestellt, dass die Rücknahmen mindestens in Höhe des oben genannten Schwellenwertes abgerechnet werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder). Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme gemäß Ziffern 4 und 7 des Artikel 7 des Verwaltungsreglements bleibt unberührt. Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rückgabefrist der Anleger (d.h. Zeitspanne zwischen Eingang des Rücknahmeantrages und dem für die Rücknahme der Anteile relevanten Handelstag) unter Berücksichtigung der Liquidität der Vermögenswerte und im besten Interesse der Anleger und/oder unter angespannten Marktbedingungen verlängern. Angespannte Marktbedingungen in diesem Sinne

sind z. B. außergewöhnlich hohe Rückgabeverlangen der Anleger oder die Tatsache, dass bestimmte Vermögenswerte sind nur eingeschränkt handelbar sind. Der Verlängerungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen dem Eingang des Rücknahmeantrages und dem letzten Handelstag der verlängerten Rückgabefrist. Den konkreten Verlängerungszeitraum kann die Verwaltungsgesellschaft unter sorgfältiger Abwägung der Marktbedingungen im eigenen Ermessen bestimmen. Die Aktivierung der verlängerten Rückgabefrist dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme bleibt unberührt.
Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rückgabefrist zu verlängern, überprüft sie die Notwendigkeit der Verlängerung für jeden Handelstag aufs Neue. Dabei steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie die bestehende Rückgabefrist jeweils um eine statische Frist (d. h. der Verlängerungszeitraum ist für alle Rücknahmen an allen folgenden Handelstagen gleich) oder um eine Maximalfrist verlängert (d. h. der Verlängerungszeitraum kann für alle Rücknahmen an allen folgenden Handelstag gleich sein oder auch verkürzt werden). Die Verwaltungsgesellschaft kann sich aber auch dafür entscheiden, dass die verlängerte Rückgabefrist für alle Rücknahmen an allen folgenden Handelstag an einem bestimmten Datum (Stichtag) endet.
Die Verwaltungsgesellschaft kann eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung nochmals verlängern, wenn die angespannten Marktbedingungen über die ursprünglich festgelegte Maximalfrist hinaus fortdauern.
Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch eine bereits ausgesprochene Fristverlängerung verkürzen, wenn sich die Liquiditätssituation des Fonds verbessert hat.
Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Verlängerung der Rückgabefrist sowie deren Aufhebung oder Verkürzung unverzüglich auf ihrer Internetseite.
Die Verlängerung der Rückgabefrist hat weder Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des Fonds (d. h. die Termine, zu denen eine Rückgabe erklärt werden kann,) noch auf die Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds und den Anteilwert. Der Rücknahmepreis entspricht dem am jeweiligen Abrechnungsstichtag für den Handelstag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Maßgeblich für den Rücknahmepreis ist nicht der Zeitpunkt des Rücknahmeantrages, sondern der letzte Handelstag der verlängerten Rückgabefrist. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z. B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

9. Die Anteilwertberechnung

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (das „Netto-Fondsvermögen", das „Nettovermögen" des Fonds bzw. der „Nettoinventarwert" des Fonds) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements einschließlich des Sonderreglements des Fonds ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung der Anteilwerte sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 8 des Verwaltungsreglements sowie im Sonderreglement des Fonds festgelegt.

10. Ertragsverwendung

Die Ertragsverwendung wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmungen des Artikels 13 des Verwaltungsreglements die ordentlichen Nettoerträge sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva des Fonds kommen.

11. Preisveröffentlichungen

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden. Sie werden im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

12. Kosten

Für die Verwaltung des Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung in angemessener Höhe zu erhalten sowie die aus der entgeltlichen Beauftragung weiterer, für den Fonds tätiger Dienstleister resultierenden Vergütungen zu veranlassen.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die in Artikel 15 des Verwaltungsreglements und Artikel 28 des Sonderreglements enthaltenen Bestimmungen sowie auf die Übersicht „Der Fonds im Überblick" verwiesen.

13. Steuern

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer "Taxe d'abonnement" von gegenwärtig bis zu 0,05 % per annum, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der Taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einnahmen aus der Anlage des Fondsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen

über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS"), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wurde in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt jährlich und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. des entsprechenden Meldezeitraums, auf den sich die Informationen beziehen.

Anleger, die im Großherzogtum Luxemburg weder steuerlich ansässig sind noch waren und die dort weder eine Betriebsstätte unterhalten noch einen ständigen Vertreter haben, unterliegen hinsichtlich der Einkünfte aus oder der Kapitalgewinne auf ihre Anteile keiner luxemburgischen Besteuerung. Für sie gelten die nationalen Steuervorschriften.

Es wird den Anteilinhabern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und/oder Aufenthaltsort gelten. Die in den einzelnen Vertriebsländern gesetzlich geregelten zusätzlichen Verkaufsunterlagen können Hinweise zu den dort anwendbaren steuerlichen Bestimmungen bei Zeichnung, Kauf und bei Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen in diesen Vertriebsländern enthalten. Unbeschadet dessen entbinden auch diese Hinweise den Anteilinhaber nicht von der Empfehlung, sich einer individuellen Beratung durch externe Dritte, insbesondere durch Inanspruchnahme der Dienste eines Steuerberaters, zu unterziehen.

14. Allgemeine Risikohinweise

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Ziffer 4. des Verwaltungsreglements, bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren eines Emittenten anlegen.

Darüber hinaus sind folgende allgemeine Risikohinweise zu beachten:

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Des Weiteren beinhaltet die Inflation ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Unter Beachtung der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und durch das Verwaltungs- und Sonderreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Zusätzliche Risikohinweise können im Sonderreglement des Fonds sowie in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" und im Anschluss hieran genannt sein.

Risiken im Zusammenhang mit der Liquidity Coverage Ratio Strategie (LCR-Strategie) des Fonds und Mitwirkungspflichten des Investors

Gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen Kreditinstitute in einem bestimmten Umfang über liquide Aktiva verfügen. Hierzu müssen die jeweiligen Institute bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Fonds beachtet bei seiner Anlage Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates („EU-VO 2015/61"). Der Fonds investiert somit in „Aktiva der Stufe 1", sodass Kreditinstitute ihre Investitionen zur Erfüllung der Liquiditätsdeckungsanforderungen gemäß der vorgenannten Verordnung nutzen können. Die einzelnen Kriterien sind teilweise auslegungsbedürftig. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Aufsichtsbehörde zu einer vom Fondsmanagement abweichenden Auffassung über die Erfüllung der Voraussetzungen der einzelnen Finanzinstrumente als liquide Aktiva gelangt und dieses nicht als liquide Aktiva anerkennt.

Darüber hinaus bestehen für die Anerkennung der Fondsanteile als liquide Aktiva weitere Anforderungen, deren Einhaltung nur durch die Investoren gewährleistet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Überwachung und Bewertung der LCR-Fähigkeit des gesamten Portfolios in der Verantwortung des Anlegers liegt. Der Anle-

ger muss die von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Informationen und Daten im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle auf Richtigkeit überprüfen.

Des Weiteren liegt es in der Verantwortung des Anlegers, die für ihn im jeweiligen Sitzland geltenden Liquiditätsanforderungen selbst zu überprüfen und ihre Einhaltung zu überwachen. Die Anlagestrategie des Fonds bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Individuelle Liquiditätsanforderungen von Nicht-EU Mitgliedsstaaten wurden nicht berücksichtigt. Diese Anleger sind gehalten, sich selbst über die Nicht-EU-, bzw. nationalen Regelungen zu informieren und diese anzuwenden.

Risiken im Zusammenhang mit der Abrechnung von Zeichnungen und Rücknahmen

Der Zahltag von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Fonds ist der jeweils nächstfolgende Bewertungstag (Trading Day) plus zwei Bankarbeitstage in Luxemburg. Dies kann dazu führen, dass Investoren nicht unmittelbar nach der erfolgten Zeichnung oder Rücknahme über ihre Fondsanteile, respektive die Liquidität aus der vorgenommenen Rücknahme verfügen können.

Investoren sind gehalten, diesen Umstand im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements zu berücksichtigen.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist oftmals ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate („Euribor“) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der EZB können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Entsprechend können auch Anlagen liquider Mittel bei Zugrundelegung eines anderen Zinssatzes als des Euribors sowie Anlagen liquider Mittel in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken zu einer negativen Verzinsung führen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länder- oder Transferrisiko spricht man, wenn z. B. ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem in diesem Kapitel beschriebenen Währungsrisiko.

Anlagen in Emerging Markets

Die Anlage in Emerging Markets (aufstrebende Länder/Schwellenländer) beinhaltet möglicherweise besondere Risiken, beispielsweise aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und -rückflüsse (Transferrisiko) sowie aus Kapitalmärkten, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sein können.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko/Kontrahentenrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilwei-

se oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fonds.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. Lagerstelle resultieren kann.

Hinsichtlich Bankguthaben bei einem Kreditinstitut besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich das Verlustrisiko. Durch die von der Verwaltungsgesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Nettovermögens des Fonds ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dort verwahrte Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Institutsgarantie vor Verlusten geschützt.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr von Illiquiditätsprämien verbunden, die sich in deutlichen Preisschwankungen der Vermögensgegenstände im Fonds ausdrücken können, so dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Derartige Probleme können ebenfalls bei Vermögensgegenständen auftreten, die zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:
Unter Berücksichtigung der in Artikel 22 „Anlagepolitik“ des Sonderreglements dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds:
Das Liquiditätsprofil eines Fonds ist bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur des Fonds. Das Liquiditätsprofil des Fonds ergibt sich somit aus der Gesamtheit dieser Informationen. Im Hinblick auf die Vermögenswerte und Verpflichtungen des Fonds basiert das Liquiditätsprofil des Fonds dabei auf der Liquiditätseinschätzung der einzelnen Anlageinstrumente und ihrem Anteil im Portfolio. Hierfür werden für jedes Anlageinstrument verschiedene Faktoren wie beispielsweise Börsenumsätze oder Instrumentenkategorie sowie gegebenenfalls qualitative Einschätzungen berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft hat die in Artikel 7 „Rücknahme von Anteilen“ des Verwaltungsreglements dargestellten Rücknahmegrundsätze festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken auf Ebene des Fonds in einem mehrstufigen Prozess. Hierbei erfolgt eine Generierung von Liquiditätsinformationen sowohl für die zugrundeliegenden Anlageinstrumente im Fonds als auch für Mittelzu- und Mittelabflüsse. Neben einer laufenden Überwachung der Liquiditätssituation anhand von Kennzahlen werden Szenario-basierte Simulationen durchgeführt. In diesen wird untersucht, wie sich unterschiedliche Annahmen zur Liquidität der Vermögensgegenstände im Fonds auf die Fähigkeit auswirken, simulierte Mittelabflüsse zu bedienen. Auf der Basis sowohl quantitativer als auch qualitativer Faktoren erfolgt dann eine Gesamteinschätzung des Liquiditätsrisikos des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend. Die Verwaltungsgesellschaft legt für den Fonds adäquate Limits für die Liquidität und Illiquidität fest. Vorübergehende Schwankungen sind möglich. Die Verwaltungsgesellschaft trifft Liquiditätsvorkehrungen und hat ein Liquiditätsüberwachungsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben. Diese Verfahren haben zum Gegenstand, die auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorhandenen und permanent aktualisierten Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Liquidität der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat oder zu investieren beabsichtigt, einschließlich gegebenenfalls in Bezug auf das Handelsvolumen und die Preissensitivität und je nach Fall auf die Spreads einzelner Vermögenswerte unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, umzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie gegebenenfalls Informationen insbesondere in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich der Auswirkungen von Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Risiken bei Ausübung von Aktionärsrechten

Die Verwaltungsgesellschaft vertritt die Aktionärsrechte (Stimmrechte) auf Hauptversammlungen selbst oder beauftragt Dritte. Durch die in einigen Ländern bestehende Marktpraxis angemeldete Bestände zu sperren, kann für den Fonds bzw. den Anleger ein Performancenachteil entstehen.

Risiko der Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung des Risikoprofils

Der Anleger hat damit zu rechnen, dass sich das ausgewiesene Risikoprofil des Fonds jederzeit ändern kann. Auf die Ausführungen im Kapitel 15. "Risikoprofil des Fonds“ wird verwiesen.

Änderung der Verkaufsprospekte sowie des Verwaltungs- und Sonderreglements; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement und/oder das Sonderreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle und Genehmigung der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde zu ändern (siehe hierzu auch Artikel 17 des Verwaltungsreglements „Änderungen“). Ferner ist es ihr gemäß dem Verwaltungsreglement möglich, den Fonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen, ebenfalls von ihr oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW zu verschmelzen (siehe hierzu auch Artikel 14 des Verwaltungsreglements „Dauer und Auflösung des Fonds sowie die Zusammenlegung von Fonds“). Für den Anleger besteht daher z. B. das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu auch Artikel 9 des Verwaltungsreglements „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“, Artikel 7 des Verwaltungsreglements „Rücknahme von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Fonds, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Risiko der Rücknahmebeschränkung

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Handelstag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Handelstag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange die Liquiditätssituation des Fonds dies weiterhin erfordert. Die Rücknahmebeschränkung ist somit zeitlich begrenzt. Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Handelstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und die noch offene Restorder erneut platzieren muss.

Risiko der Verlängerung der Rückgabefrist

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Frist zur Vorlage des Rücknahmeantrags (d.h. Zeitspanne zwischen Eingang des Rücknahmeantrages und dem für die Rücknahme der Anteile relevanten Handelstag) zeitweilig zu verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verlängerung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass sein Rücknahmeantrag erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies

beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Derivate können alternativ zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken oder zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Dabei können wie bei einer Direktanlage in Wertpapieren offene Aktien-, Zinsänderungs-, Bonitäts- und Währungsexposures aufgebaut werden. Diese „Exposures" müssen sich nicht in der jeweiligen Vermögensanlage eines Fonds widerspiegeln; insofern können sich die Risiken im Fonds bei Abschluss solcher Geschäfte erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt ("Wertpapier-Darlehensgeschäft"). Auch wenn der Darlehensnehmer zur Stellung von Sicherheiten in einem Umfang verpflichtet ist, der mindestens dem Kurswert der verliehenen Vermögensgegenstände nebst etwaiger Erträge hieraus und einem marktüblichen Aufschlag hierauf entspricht, und darüber hinaus zusätzliche Sicherheiten zu leisten hat, wenn eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, besteht das Risiko, dass der Fonds aufgrund von Wertveränderungen bei den Sicherheiten und/oder den verliehenen Vermögensgegenständen untersichert ist. Ferner besteht das Risiko, dass ein Darlehensnehmer einer Nachschusspflicht zur Stellung von Sicherheiten nicht nachkommt, sodass der bestehende Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Untersicherung. Werden erhaltene Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Vermögensgegenstände. Verliert der Vermögensgegenstand während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte die Verwaltungsgesellschaft den Vermögensgegenstand insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der verliehenen Vermögensgegenstände auf das Depot des Fonds abwarten, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann, wodurch in dieser Zeit ein Verlust für den Fonds entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag zum Ende einer vereinbarten Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen dass der vom Pensionsnehmer gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Pensionsnehmer trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile unter den von ihm gezahlten Kaufpreis fällt. Der Pensionsgeber trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Zur Vermeidung des Ausfalls eines Vertragspartners während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts muss sich die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sicherheiten stellen lassen.

Bei einem Ausfall des Vertragspartners hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken. Die Besicherung des vorstehend beschriebenen Kontrahentenrisikos bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Kontrahenten. Eine solche Vereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft mit allen für Pensionsgeschäfte in Frage kommenden Kontrahenten abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen ist geregelt, dass das vorstehend beschriebene Kontrahentenrisiko aus Pensionsgeschäften einen Mindestbetrag erreichen muss, bis Sicherheiten zu stellen sind. Die Besicherung erfolgt in dem Fall durch die Übereignung von Wertpapieren. Das vom Fonds im Zusammenhang mit Pensionspapieren zu tragende Kontrahentenrisiko besteht mithin maximal in Höhe des vorstehend beschriebenen Mindestbetrags.

Ein Kontrahentenrisiko kann auch dann bestehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft dem Kontrahenten Sicherheiten gestellt hat, dieser aufgrund von Wertveränderungen bei der Sicherheit und/oder den Pensionspapieren übersichert ist, die Verwaltungsgesellschaft aber mangels Erreichen des vorgenannten Mindestbetrages noch nicht die Rückübertragung der gestellten Sicherheiten im entsprechenden Umfang beanspruchen kann oder der Kontrahent die Rückübertragung gestellter Sicherheiten vertragswidrig verweigert.

Der Umfang des Kontrahentenrisikos beträgt ungeachtet des Vorstehenden maximal fünf Prozent des Fondsvermögens bzw. zehn Prozent des Fondsvermögens, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, ist.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Auch kann dem Fonds in einem solchen Fall dadurch ein Verlust entstehen, dass die Verwaltungsgesellschaft den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile auf das Depot des Fonds abwarten muss, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften)

Bei Kauf-/Rückverkaufgeschäften (Buy/Sell-back-Geschäften) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäften (Sell/Buy-back-Geschäften) besteht das Risiko, dass Marktbewegungen dazu führen, dass der vereinbarte Kaufpreis bzw. Verkaufspreis des im Rahmen des Kauf-/Rückverkaufgeschäfts (Buy/Sell-back-Geschäfts) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfts (Sell/Buy-back-Geschäfts) verwendeten Vermögensgegenstandes nicht mehr dem Marktwert entspricht.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps

Total Return Swaps unterliegen dem Kreditrisiko und Kursrisiko des zugrunde liegenden Basiswertes. Es bestehen auch Markt- und Adressenausfallrisiken, dadurch dass das Adressenausfallrisiko nicht isoliert werden kann und gleichzeitig sich die Marktrisikostruktur des Fondsvermögens verändern kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total-Return-Swaps Sicherheiten. Derivate, verliehene oder in Pension gegebene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestra-

tegien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Fonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden.

Die Zielfonds können gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht möglich, das Management der gruppenexternen Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken sind Bestandteil der bereits bekannten Risikoarten wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko und können die Wesentlichkeit dieser Risiken beeinflussen.

I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Union Investment

a. Investitionsentscheidungen

Investitionsentscheidungen werden bei Union Investment auf Basis eines fundamentalen Research-Prozesses getroffen. Dabei ist auch das Prinzip der ESG Integration bei allen Investitionsentscheidungen verankert. Unter ESG Integration versteht man die systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den wesentlichen Schritten des Investmentprozesses. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
Die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den fundamentalen Researchprozess wird bei Union Investment grundsätzlich über ein ESG Committee sichergestellt. Es behandelt unter anderem spezielle Unternehmen, Sektoren und Länder, die aufgrund konkreter Geschehnisse und/oder struktureller Trends unter Nachhaltigkeitsaspekten für Risiko-, Ertrags- und Bewertungsüberlegungen von besonderer Relevanz sind. Das Committee gibt bindende Investmentsignale und Empfehlungen mit Relevanz für alle betroffenen Assetklassen und alle Portfoliomanager.

b. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Nachhaltigkeitsanalysten und Portfoliomanager analysieren die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken für eine entsprechende Branche bzw. Assetklasse und erweitern damit die klassische Fundamentalanalyse um finanziell relevante Nachhaltigkeitsrisken.
Die Ergebnisse der ESG Analyse und einzelne Nachhaltigkeitsfaktoren werden dokumentiert. Die Portfoliomanager von Union Investment greifen auf diese Dokumentation zu und können die Nachhaltigkeitsrisiken von Portfolios einsehen, messen und ihren Investitionsentscheidungen zu Grunde legen.
Um Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern, sucht das Portfoliomanagement den konstruktiven Dialog mit den Emittenten, in die investiert wird. Beabsichtigt ist es, aktiv Einfluss auf Emittenten in Bezug auf Chancen und Risiken zu nehmen, die in Verbindung mit Nachhaltigkeitsfaktoren stehen können.

c. Auswirkungen auf die Rendite

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren kann langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition haben. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite des Fonds haben kann.

II. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Auslagerungsunternehmen

Die Informationen des mit dem Portfoliomanagement des Fonds beauftragten Unternehmens über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess einbezogen werden, sowie über das mögliche Ausmaß der Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind mit denen der Verwaltungsgesellschaft identisch.

Risiken betreffend einen Fehler in der Nettoinventarwert-Berechnung, einen Verstoß gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler in Sinne des Rundschreibens CSSF 24/856

Sollte den Anlegern durch einen Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwerts („NIW"), einen Verstoß gegen die geltenden Anlagevorschriften oder sonstige Fehler ein Schaden entstehen, ist dieser entsprechend den Vorgaben des Rundschreibens CSSF 24/856 zu ersetzen.

Für den Fall, dass Anteile über einen Finanzintermediär (z.B. Kreditinstitute oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, können die Rechte der endbegünstigten Anleger („Endanleger") in Bezug auf Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden. Für die Endanleger, die Fondsanteile über Finanzintermediäre zeichnen, besteht das Risiko im Falle einer fehlerhaften Berechnung des NIW, eines Verstoßes gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstiger Fehler keine Entschädigung zu erhalten.

Eine Entschädigung der Endanleger betreffend einen Fehler in der NIW-Berechnung, einen Verstoß gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler, erfolgt stets entsprechend den Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 24/856. Hinsichtlich der Endanleger, die keine Anteile an dem Fonds mehr halten, jedoch einen Anspruch auf Entschä-

digung hätten und nicht mehr zu ermitteln sind, wird die Entschädigung bei der Caisse de consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

15. Risikoprofil des Fonds

Die bestehende Einschätzung zum Risikoprofil des Fonds drückt die Verwaltungsgesellschaft in den nachfolgenden Risikoklassen aus:

- Geringes Risiko
- Mäßiges Risiko
- Erhöhtes Risiko
- Hohes Risiko
- Sehr hohes Risiko bis hin zum möglichen vollständigen Kapitalverzehr

Die Zuordnung zu einer Risikoklasse erfolgt auf Basis eines internen Modells, bei dem die Risikofaktoren des Fonds auf der Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik und der in dem Fonds enthaltenen Risiken berücksichtigt werden. Hierbei werden jedoch nicht alle potenziell möglichen Risiken (siehe Kapitel 14. „Allgemeine Risikohinweise") berücksichtigt, da es sich bei einigen der dargestellten Risiken um solche handelt, die nicht nur von der im Verkaufsprospekt des Fonds beschriebenen Anlagepolitik beeinflusst werden, sondern auch anderen Faktoren ausgesetzt sind, z.B. Inflationsrisiken. Vor diesem Hintergrund werden im verwendeten internen Modell allein die nachfolgend aufgeführten Risiken bewertet: Aktienkursrisiko (Marktrisiko), Zinsänderungsrisiko, Corporate Risiko (Adressenausfallrisiko), Währungsrisiko, Immobilienrisiko, Commodity Risiko, Private Equity Risiko, Hedgefonds Risiko, High Yield Risiko, Emerging Markets Risiko (Länder- und Transferrisiko), Branchenrisiko (Konzentrationsrisiko), Leveragerisiko (Risiko im Zusammenhang mit Derivatgeschäften), Liquiditätsrisiko, Risiko eines marktgegenläufigen Verhaltens.

Für den Fonds wird analysiert, in welchem Ausmaß er den jeweiligen verwendeten Risikofaktoren ausgesetzt ist. Die Zusammenfassung dieser Ausprägungen mündet in einer Einschätzung zum Risikoprofil des Fonds. Dabei gilt, dass je höher eine Ausprägung ausfällt, es umso wahrscheinlicher ist, dass die Wertentwicklung des Fonds durch diesen Risikofaktor beeinflusst wird.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer entsprechenden Bewertung die jeweiligen Risiken unterschiedlich gewichtet werden. Die Gewichtung und Bewertung der Risiken erfolgen anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Dies bedeutet, dass sich die in dem Fonds enthaltenen Risiken tatsächlich stärker auf die Wertentwicklung des Fonds niederschlagen können, als dies durch die vorgenommene Einschätzung zum Risikoprofil zum Ausdruck gebracht wird. Dies droht insbesondere dann, wenn sich etwaige in dem Fonds enthaltene Risiken stärker niederschlagen, als dies in der Vergangenheit zu beobachten war.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vergabe einer Risikoklasse unter Berücksichtigung der Risikofaktoren nach dem zuvor beschriebenen internen Modell bei Fonds mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen nicht sachgerecht ist. Vor diesem Hintergrund werden beispielsweise Garantie- und wertgesicherte Fonds mit einem mäßigen Risiko klassifiziert. Absolute Return- und Multi Asset-Fonds werden abweichend anhand eines Value at Risk-Limits beurteilt und einer Risikoklasse zugeordnet.

Aus den zuvor genannten Gründen ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil des Fonds kann daher keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Sofern für die Zuordnung des Fonds zu einer Risikoklasse nicht das zuvor beschriebene Standardmodell verwendet wird, so wird das für den Fonds abweichend hiervon verwendete Modell in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" des Verkaufsprospekts unter dem Abschnitt „Risikoprofil des Fonds" näher beschrieben.

Unterschiede zwischen dem Risikoprofil im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt

Im BIB für den Fonds bzw. für dessen Anteilklassen, welches aufgrund der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIPs-VO"), der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („DelVO zur PRIIPs- VO") und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 der Kommission vom 6. September 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 ab 1. Januar 2023 zusätzlich zu dem Verkaufsprospekt zu erstellen ist, wird im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen" ein Gesamtrisikoindikator ausgewiesen. Dieser Indikator umfasst eine Reihe von Risikoklassen auf einer Skala der Ziffern 1 bis 7. Allein anhand der früheren Volatilität erfolgt eine Einstufung auf dieser Skala bzw. wird in Fällen, in denen eine solche Volatilität nicht berechnet werden kann, gemäß des Anhangs II der DelVO zur PRIIPs-VO pauschal ein Gesamtrisikoindikator von 6 oder 7 vergeben. Ist keine ausreichende Anteilspreishistorie vorhanden, so ist die Volatilität anhand geeigneter Referenzwerte zu ermitteln. Der Indikator wird darüber hinaus ergänzt durch eine Beschreibung derjenigen Risiken, die wesentlich sind und nicht vom Indikator angemessen erfasst werden.

Die in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" unter „Risikoprofil des Fonds" ausgewiesene Einschätzung zum Risikoprofil des Fonds ist nicht vergleichbar mit dem Ausweis unter dem Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" in dem BIB. Zudem können die dort angegebenen Erläuterungen zu weiteren Risiken, die die Einstufung nicht unmittelbar beeinflussen, aber trotzdem für den Fonds bzw. die jeweilige Anteilklasse von Bedeutung sein können, von den im Verkaufsprospekt angegebenen Risikohinweisen abweichen.

Wesentliche Unterschiede im Überblick:

- Im Gegensatz zu der verwendeten Skala 1 bis 7 im BIB beruht die von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt vorgenommene Einstufung auf insgesamt fünf Risikoklassen.
- Standardmäßig erfolgt von der Verwaltungsgesellschaft eine Zuordnung zu einer Risikoklasse im Verkaufsprospekt auf Basis eines (Scoring-)Modells, bei dem bestimmte Risikofaktoren eines Fonds berücksichtigt werden. Die Gewichtung und Bewertung dieser Risiken ist unterschiedlich und erfolgt anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Eine vom Standard abweichende Vergabe einer Risikoklasse ist möglich, wenn diese sachgerecht ist und hierauf gesondert hingewiesen wird. Im BIB wird hingegen allein auf die Volatilität abgestellt.
- Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise zur Ermittlung und Erläuterung des auszuweisenden Risikoprofils im BIB und im Verkaufsprospekt weichen auch die auszuweisenden Risiken inhaltlich voneinander ab.

16. Risikoprofil des typischen Investors

Die im Rahmen des BIB veröffentlichten Halteempfehlungen wurden auf der Grundlage von vergangenheitsbezogenen Daten ermittelt. Dabei wurden verschiedene rollierende Zeiträume analysiert, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob in der Mehrzahl der Fälle ein Anlageerfolg im jeweiligen Betrachtungszeitraum (ohne Berücksichtigung von Ausgabe- bzw. Rücknahmekosten und Depotgebühren) zu Stande kam. Die daraus abgeleitete Halteempfehlung kann folglich nur eine Indikation und keine Garantie für einen etwaigen Anlageerfolg in der Zukunft darstellen. Aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen kann es trotz Einhaltung der empfohlenen Halteempfehlung zu Verlusten kommen.

Abweichend hiervon beziehen sich Halteempfehlungen bei Garantiefonds, Laufzeitfonds und Fonds mit längeren Wertsicherungsperioden, auf den Garantiezeitpunkt, das Laufzeitende bzw. das Ende der Wertsicherungsperiode, da die Anlagepolitik dieser Fonds auf diese Zeitpunkte ausgerichtet ist und erfahrungsgemäß zu diesen Zeitpunkten mit Erreichung des Mindestziels der Anlagepolitik zu rechnen ist. Bei Fonds mit kurzen Wertsicherungsperioden orientiert sich die Halteempfehlung an vergangenheitsbezogenen Daten des produktimmanenten Asset Mixes.

17. Allgemeine Informationen

Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden für das Großherzogtum Luxemburg im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft, in gesetzlich vorgesehenen Fällen auch in einer Tageszeitung (gegenwärtig das „Tageblatt") veröffentlicht, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Mitteilungen wie hierin und im Verwaltungsreglement beschrieben. Verkaufsprospekt (nebst Verwaltungs- und Sonderreglement), BIB sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei allen Zahl- und Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren geschaffen, um mögliche Beschwerden von Anteilinhabern angemessen und prompt zu bearbeiten. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft eingesehen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Der in diesem Verkaufsprospekt erwähnte Verwahrstellenvertrag liegt bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei allen Zahlstellen kostenlos zur Einsicht bereit.

Der Fonds kann jederzeit gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements unter den darin genannten Bedingungen aufgelöst werden.

Bei Laufzeitfonds wird im Falle einer Verlängerung der Laufzeit oder einer Verschmelzung des Laufzeitfonds die Verwaltungsgesellschaft diese Absicht durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung mindestens 30 Tage zuvor gemäß Artikel 14 Ziffer 7 des Verwaltungsreglements mitteilen.

Eine derartige Mitteilung an die Anteilinhaber erfolgt für das Großherzogtum Luxemburg zumindest im Internet auf der unter www.union-investment.com abrufbaren Homepage der Verwaltungsgesellschaft sowie im „Tageblatt".

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verkaufsprospekt ändern. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement und/oder das Sonderreglement jederzeit im Interesse der Anteilinhaber ganz oder teilweise gemäß Artikel 17 des Verwaltungsreglements ändern. Diese Änderungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft und des Fondsvermögens werden durch einen Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

18. Sonstiges

1. Das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des Fonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Ge-

richtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements ist maßgeblich, falls im Sonderreglement oder in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.
4. Dieser Verkaufsprospekt, die in ihm genannten Informationen sowie sämtliche Fonds der Union Investment Luxembourg S.A. sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an bzw. zugunsten von US-Bürgern bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Ferner sind von dieser Regelung Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.
5. Die Vertriebsstellen des Fonds sind zur Einhaltung der jeweils auf der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung basierenden luxemburgischen bzw. gleichwertigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die diesbezüglichen FATF-Standards („International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation", The FATF Recommendations) verpflichtet.

 In diesem Zusammenhang besteht deren Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität der Investoren anhand von relevanten Informationen und offiziellen Ausweisdokumenten.

 Darüber hinaus sind die Vertriebsstellen dazu verpflichtet, alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

 Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Einhaltung der Bestimmungen durch die Vertriebsstellen überprüfen und die Behebung von etwaigen Feststellungen verlangen.
6. Sind Angaben, die für die Beurteilung der Anteile von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann der Käufer von der Verwaltungsgesellschaft oder demjenigen, der die Anteile gewerbsmäßig verkauft hat, als Gesamtschuldner Übernahme der Anteile gegen Erstattung des von ihm bezahlten Betrages verlangen. Ist der Käufer in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber der Anteile, so kann er die Zahlung des Betrages verlangen, um den der von ihm bezahlte Betrag den Rücknahmepreis des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt. Der Anspruch verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem der Käufer von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verkaufsprospektes Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in 3 Jahren seit dem Abschluss des Kaufvertrages.

19. Datenschutz

Ausführliche Datenschutzhinweise sowie Informationen in Bezug auf die Definition und den Umgang mit personenbezogenen Daten können im Internet unter www.union-investment.com bzw. der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.union-investment.lu) in der Rubrik „Datenschutz" (https://www.union-investment.lu/datenschutzhinweise) eingesehen werden.

20. Abspaltung illiquider Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Fonds abspalten, um den Fonds weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise durch erhebliche Bewertungsunsicherheiten und/oder weil ein bestimmter Teil des Portfolios des Fonds illiquide geworden ist, für den es keinen aktiven Markt gibt und/oder der Handel verboten ist (z. B. aufgrund von Sanktionen) und/oder für den eine faire Bewertung vorübergehend nicht möglich ist. Solch außergewöhnliche Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft für die Abspaltung illiquider Vermögenswerte des Fonds, liegt es in ihrem Ermessen im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger festzulegen, die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur durch buchmäßige Trennung zu belassen oder sie physisch von der bestehenden Fondsstruktur zu trennen.

Belässt die Verwaltungsgesellschaft die illiquiden Vermögenswerte innerhalb der bestehenden Fondsstruktur, bildet sie für die illiquiden Vermögenswerte eine besondere Anteilklasse des Fonds (buchhalterische Trennung). Anleger, die am Abrechnungsstichtag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an der besonderen Anteilklasse mit den abgespaltenen illiquiden Vermögenswerten des Fonds, wobei für diese Anteile keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte aus der besonderen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Fonds erfolgen auf Grundlage des Anteilwertes, aus dem die Vermögenswerte der besonderen Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Entscheidet sich die Verwaltungsgesellschaft, die illiquiden Vermögenswerte physisch zu trennen, verbleiben die illiquiden Vermögenswerte im bestehenden Fonds, während die Verwaltungsgesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Fonds auf einen neuen Fonds überträgt oder auf einen anderen bestehenden Fonds verschmilzt. Anleger, die am Abrechnungsstichtag der Abspaltung im Fonds investiert sind, erhalten in diesem Fall Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis zu ihren Anteilen an dem bestehenden Fonds. Sie behalten ihre Anteile an dem bestehenden Fonds mit den illiquiden Vermögenswerten, wobei für diese keine Ausgaben und Rückgaben mehr zulässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen illiquiden Vermögenswerte zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung auszuschütten.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen

AO Unicredit Bank
Attrax Financial Services S.A.
Banco BNP Paribas Brasil S.A.
Bank Hapoalim B.M.
BNP Paribas Securities Services Athen Branch
BNP Paribas Securities Services Milano Branch
BNP Paribas Securities Services S.A. Australia Branch
Brown Brothers Harriman & Co
Ceskoslovenska Obchodni Banka AS
Citibank Europe plc Hungarian Branch Office
Citibank Europe plc Luxembourg Branch
Citibank NA Canadian Branch
Citibank NA London Branch
Citi Handlowy (Bank Handlowy w Warszawie S.A.)
Clearstream Banking S.A. Luxembourg
Credit Suisse (Schweiz) AG
Deutsche Bank SAE
DZ BANK AG DEUTSCHE ZENTRAL-GENOSSENSCHAFTSBANK
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG
DZ PRIVATBANK AG
Euroclear Bank SA/NV
Euroclear Bank SA/NV w/Irland
Euroclear Bank SA/NV w/Mexico Anleihen
Euroclear Bank SA/NV w/Peru
Hongkong & Shanghai Banking Corp Manila Branch
Hongkong & Shanghai Banking Corp Singapore Branch
Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited
Hongkong & Shanghai Banking Corporation Ltd. Seoul Branch
HSBC Bank (Vietnam) Ltd.
HSBC Bank Egypt S.A.E.
HSBC Bank Malaysia Berhad
HSBC Bank Middle East Ltd. Doha Branch
HSBC Bank Middle East Ltd. Dubai
HSBC Bank Middle East Ltd. Kuwait City Branch
HSBC Saudi Arabia
Islandsbanki HF.
MUFG Bank Ltd.
PT Bank HSBC Indonesia
Quintet Private Bank (Europe) S.A.
Raiffeisenbank International AG
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
SIX SIS AG
Skandinaviska Enskilda Banken
Skandinaviska Enskilda Banken AB Helsinki Branch
Skandinaviska Enskilda Banken Copenhagen Branch
Skandinaviska Enskilda Banken Oslo Branch
Standard Chartered Bank (China) Ltd.
Standard Chartered Bank (HK) Ltd.
Standard Chartered Bank (Pakistan) Ltd.
Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.
Standard Chartered Bank Colombo Branch
Standard Chartered Bank Côte D'Ivoire S.A.
Standard Chartered Bank Dhaka Branch
Standard Chartered Bank Ghana PLC
Standard Chartered Bank Johannesburg Branch
Standard Chartered Bank Kenya Ltd.
Standard Chartered Bank Mumbai Branch
Standard Chartered Bank Nigeria Ltd.
Standard Chartered Bank (Singapore) Limited
Turk Ekonomi Bankasi AS
Unicredit Bank Austria AG
Unicredit Bank S.A.

Verwaltungsreglement

Präambel

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 26. Oktober 2026 in Kraft. Es ersetzt die vorhergehende Fassung vom 25. Juni 2026.

Es wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird auf der Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA") des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg spätestens ab dem 20. November 2026 veröffentlicht.

Dieses Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den von der Union Investment Luxembourg S.A. gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010") in der Form eines "fonds commun de placement" aufgelegten und verwalteten Fonds UniInstitutional European Bonds: Governments + (der „Fonds") fest. Der Fonds unterliegt der Aufsicht der CSSF.

Die spezifischen Charakteristika des Fonds werden im Sonderreglement des Fonds beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können. Ergänzend hierzu erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Übersicht "Der Fonds im Überblick", die aktuelle und spezielle Angaben enthält. Diese Übersicht ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes. Außerdem wird ein Dokument mit Basisinformationen für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („BIB") erstellt, das die wesentlichen Informationen über den Fonds enthält.

An dem Fonds sind die Anteilinhaber zu gleichen Rechten und im Verhältnis der Zahl der jeweils gehaltenen Anteile beteiligt.

Das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement"), aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen"), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen", das „Nettovermögen" des Fonds bzw. der „Nettoinventarwert" des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1,25 Mio. erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber"), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind im Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement des Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.

 Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement des Fonds sowie alle Änderungen derselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Union Investment Luxembourg S.A. („Verwaltungsgesellschaft").
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des Fonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.
5. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings stützen welche von Ratingagenturen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen herausgegeben werden, um die Kreditwürdigkeit der Vermögenswerte des Fonds zu bewerten. Sie berichtet regelmäßig der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF") über das eingesetzte Risikomanagementverfahren.

 In diesem Zusammenhang überwacht die Verwaltungsge-

sellschaft ihre Fonds gemäß den aktuell gültigen, anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagementverfahrens anhand geeigneter Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko der verwalteten Fonds den Gesamtnettowert deren Portfolios nicht überschreitet.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

- Commitment Approach:

 Bei der Methode „Commitment Approach" werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet.

 Dabei werden Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt und dürfen in Summe den Nettoinventarwert des Fonds nicht überschreiten.

- VaR-Ansatz:

 Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird, an.

 - Relativer VaR Ansatz:

 Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

 - Absoluter VaR Ansatz:

 Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds ein durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmtes Limit nicht überschreiten.

 Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, ermittelt die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich die Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate und schätzt diesbezüglich einen erwarteten Durchschnittswert (Hebelwirkung). Dieser Schätzwert kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch untertroffen werden. Der Investor wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben.

Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Vergleichsvermögens und Ermittlung eines erwarteten Durchschnittswertes der Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate der verwalteten Fonds wird im „Der Fonds im Überblick" angegeben.

Das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft überprüft ebenfalls die ausreichende Deckung der zukünftigen Verpflichtungen aus derivativen Geschäften.

Daneben führt sie eine Fair Value Bewertung der OTC-Derivate während der gesamten Laufzeit mit einer angemessenen Genauigkeit durch.

Weiterhin ermittelt sie die Anrechnungsbeträge für die in Artikel 4 Ziffern 2.1 bis 2.5 des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagerestriktionen im Rahmen des vorgenannten Commitment Approach.

6. Die Verwaltungsgesellschaft setzt unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente ein, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios geschieht.

 Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 im Einklang stehen.

 Unter keinen Umständen darf die Verwaltungsgesellschaft bei diesen Transaktionen von den Anlagezielen des Fonds abweichen.

7. Gemäß Artikel 1 Ziffer 13 Buchstabe a der Richtlinie EU 2014/91/EU und gemäß der ESMA Leitlinien ESMA/2016/411 Guidelines on sound remuneration policies under the UCITS Directive and AIFMD fasst die UIL ihre Vergütungspolitik wie folgt zusammen:

 Die Vergütungspolitik und -praxis der UIL ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der UIL verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch die UIL daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der UIL und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der UIL verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Der Aufsichtsrat der UIL hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Homepage der UIL unter www.union-investment.lu unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise" erhältlich. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle („Verwahrstelle") für den Fonds per schriftlichem Vertrag („Verwahrstellenvertrag") bestellt („Verwahrstellenbestellung"). Die Verwahrstelle wird im Sonderreglement genannt.
2. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen („Verordnung EU 2016/438"), dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des Fonds und dem Verwahrstellenvertrag zu dem Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung. Sie handelt unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger. In diesem Zusammenhang verfügt die Verwahrstelle über angemessene Maßnahmen und Prozesse zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wie zum Beispiel Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung sowie Maßnahmen zur Auslagerungssteuerung. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt. Die Verwahrstelle nimmt keine Aufgaben in Bezug auf die Anlageverwaltung oder das Risikomanagement des Fonds wahr.

 Die Funktion der Verwahrstelle kann von einem mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Unternehmen wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht vermieden werden, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

 Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Verwahrstellenbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, da andernfalls die Kündigung der Verwahrstellenbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 14 Ziffer 3. b) des Verwaltungsreglements zur Folge hat; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.
3. Die Verwahrstelle
 a) Stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungs- und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgen;
 b) Stellt sicher, dass die Berechnung des Anteilwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem im Verwaltungs- und Sonderreglement festgelegten Verfahren erfolgt;
 c) Leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungs- und Sonderreglement;
 d) Stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 e) Stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Verwaltungs- und Sonderreglement verwendet werden.
4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:
 a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG") genannten Stelle eröffnet werden und
 c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

 Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds handelt, eröffnet werden, sind

keine Geldmittel der vorgenannten Stellen und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

5. Die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds wird wie folgt von der Verwahrstelle ausgeführt:

 a) Für Finanzinstrumente gemäß Anhang 1 Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU („Richtlinie 2014/65/EU") („Finanzinstrumente"), die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

 . Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

 . zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem bei der Verwahrstelle geführten Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Eigentum des Fonds gehörend identifiziert werden können;

 b) für andere Vermögenswerte gilt:

 . die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen, und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer ist;

 . die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

 Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

6. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

 Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

 a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,

 b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,

 c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und

 d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

 Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

7. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

8. Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannter Ziffer 5. dieses Artikels auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer bzw. Lagerstellen) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer bzw. Lagerstellen können die ihr übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen ihrerseits auslagern. Die unter den Ziffern 3. und 4. dieses Artikels beschriebenen Funktionen darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

 Die seitens der Verwahrstelle derzeit zur Durchführung lokaler Wertpapierinvestitionen genutzten Unterverwahrer bzw. Lagerstellen sind in der „Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen" im Anschluss an Kapitel 18 des Verkaufsprospektes beschrieben.

9. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilinhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

 Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen (insbesondere der Verordnung EU 2016/438) nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

 Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilinhabern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen

Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen von einer etwaigen Übertragung von Verwahraufgaben an Dritte, einschließlich der ihrerseits übertragenen Verwahraufgaben an weitere Dritte, unberührt.

Anteilinhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

10. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind sich bewusst, dass sich aus der Übertragung der Verwahraufgaben nach vorgenannter Ziffer 8. dieses Artikels Interessenkonflikte ergeben können und vergewissern sich daher, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

 Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Unterverwahrung ergeben:

 Die DZ BANK AG Frankfurt/Main ist ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen. Die DZ BANK AG Frankfurt/Main hält eine wesentliche Beteiligung an der Verwahrstelle und stellt Mitglieder des Aufsichtsrates.

 Derzeit sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktuellen Unterverwahrungen bekannt.

 Die Verwaltungsgesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

11. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handeln die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

 Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Richtlinien und der ergänzenden respektive abweichenden Richtlinien im Sonderreglement des Fonds festgelegt.

1.1 Die Anlagen des Fonds dürfen ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten bestehen:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, soweit sie an Märkten in den nachstehenden geographischen Regionen amtlich notiert sind beziehungsweise gehandelt werden:

 . Nordamerika

 . Südamerika

 . Australien (einschließlich Ozeanien)

 . Afrika

 . Asien

 und/oder

 . Europa.

 Als Wertpapiere gelten Wertpapiere im Sinne von Artikel 1 Ziffer 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Insbesondere gelten Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG beziehungsweise Artikel 2 der diese Richtlinie in Luxemburger Recht umsetzenden Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 genannten Voraussetzungen erfüllen, als Wertpapiere im Sinne der vorgenannten Definition.

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:

 . die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, soweit sie an Märkten in den nachstehenden geographischen

Regionen amtlich notiert sind beziehungsweise gehandelt werden:

- Nordamerika
- Südamerika
- Australien (einschließlich Ozeanien)
- Afrika
- Asien

und/oder

- Europa

und

. die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erwirkt wird.

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW") und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA") im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:

. diese anderen OGA nach Rechtvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

. das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

. die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

. die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem jeweiligen Verwaltungsreglement beziehungsweise ihrer jeweiligen Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen;

f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten"), sofern

. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;

. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt sie werden:

. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden,

. von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei

dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Jedoch darf der Fonds nicht:

a) mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Der Fonds darf daneben flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen. Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 20% des Nettofondsvermögens begrenzt, jedoch kann das Nettofondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen als angemessen eingeschätzt wird, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch darüber hinaus in flüssigen Mitteln gehalten werden und dadurch kurzfristig von dieser Anlagegrenze abgewichen werden.

2. Anlagegrenzen

2.1 Der Fonds legt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Der Fonds legt höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten an. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist, ansonsten liegt dieser Satz bei 5 %.

2.2 Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen, die bei Finanzinstituten vorgenommen werden, welche einer Aufsicht unterliegen, noch auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit diesen Instituten getätigt werden.

Ungeachtet der in Ziffer 2.1 genannten Einzelobergrenzen darf der Fonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

2.3 Die in Ziffer 2.1 Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.4 Die in Ziffer 2.1 Satz 1 genannte Obergrenze wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf höchstens 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Konkurs des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Ziffer 2.4 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

2.5 Die in den Ziffern 2.3 und 2.4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.2 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 getätigte Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in den Ziffern 2.1 bis 2.6 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2.6 Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Ziffern 2.1 bis 2.5 angerechnet, mit Ausnahme von indexbasierten Derivaten.

3.1 Unbeschadet der in den Ziffern 6.1 bis 6.3 festgelegten Anlagegrenzen werden die in den Ziffern 2.1 bis 2.6 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/ oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens

20 % angehoben, wenn es gemäß den Gründungsunterlagen des Fonds Ziel seiner Anlagestrategie ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

3.2 Die in Ziffer 3.1 festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

4. Abweichend von den Ziffern 2.1 bis 2.6 darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder einem OECD - Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich -rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Der betreffende Fonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen dürfen.

5.1 Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW beziehungsweise sonstigen OGA anlegt.

Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent, sofern der Grundsatz der Absonderung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

5.2 Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Obergrenzen nicht kombiniert.

5.3 Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/ oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Legt der Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder sonstigen OGA an, so muss sein Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden Fonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. Der OGAW gibt in seinem Jahresbericht an, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Fonds einerseits und die OGAW oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

6.1 Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

6.2 Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds höchstens erwerben:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Aufzählungspunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

6.3 Die Ziffern 6.1 und 6.2 sind nicht anzuwenden:

a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

b) auf von einem Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

d) auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesell-

schaft eines Drittlandes außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Land ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittlandes außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43 und 46 sowie in Artikel 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der in Artikel 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechend Anwendung.

7.1 Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss der Fonds die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen nicht notwendigerweise einhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Artikel 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Bestimmungen abweichen.

7.2 Werden die in Ziffer 7.1 genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so strebt dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber an.

8.1 Kredite aufnehmen dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle, handelnd für Rechnung des Investmentfonds.

Jedoch darf der Fonds Fremdwährungen durch ein „Back-to-back"-Darlehen erwerben.

8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 darf der Fonds im Gegenwert von bis zu 10 % seines Nettovermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die vorübergehend aufgenommen werden.

9.1 Unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 1.1 und 1.2 sowie in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle, jeweils handelnd für Rechnung des Investmentfonds, Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen.

9.2 Ziffer 9.1 steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1.1 Buchstaben e), g) und h) genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die besagten Organismen nicht entgegen.

10. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1.1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht von für Rechnung von Investmentfonds handelnden Verwaltungsgesellschaften oder Verwahrstellen getätigt werden.

Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer 8.2 oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

11. Allgemeine Ausschlusskriterien für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Von der Verwaltungsgesellschaft wurden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- kontroverse Geschäftspraktiken wie gravierende Verstöße gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verfolgen oder
- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen aufweisen oder
- Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen vom Erwerb ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Teersand oder
- Atomwaffen/-systeme. Ein Investment ist möglich, sofern der Umsatz eines Unternehmens im Geschäftsfeld „Atomwaffen/-systeme" bis zu 5 Prozent des Umsatzes beträgt und die Geschäftstätigkeit im Auftrag eines NATO-Mitgliedstaats, der über Atomwaffen verfügt, erfolgt.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle bei ungenügender Klimastrategie erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen. Diese dürfen erworben werden, wenn

- deren Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
 - die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder
 - die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds)

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Green Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Genügend ist die Klimastrategie der Unternehmen grundsätzlich nur dann, wenn

a) die Kohleverstromung nicht ausgebaut wird,

b) angabegemäß die Kohleverstromung bis spätestens 2035 verantwortungsvoll beendet werden soll und

c) Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreicht werden soll.

Artikel 5 Anteile an dem Fonds und Anteilklassen

1. Anteile an dem Fonds werden durch Anteile verkörpert, welche in Globalurkunden verbrieft sind, sofern im Sonderreglement des Fonds keine andere Bestimmung getroffen wird. Die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Die Anteile werden bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.
3. Das Sonderreglement des Fonds kann für den Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen, die sich hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungsmerkmale, wie z. B. der Ertragsverwendung, der Verwaltungsvergütung, dem Ausgabeaufschlag oder sonstigen Merkmalen unterscheiden.

 Weitere Einzelheiten zu Anteilklassen werden gegebenenfalls im jeweiligen Sonderreglement des Fonds geregelt.

 Sollte ein Anleger bei Zeichnung von Anteilen der ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehaltenen Klassen den Status eines institutionellen Investors im Wege der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung objektiv oder subjektiv falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen erwecken beziehungsweise aufrechterhalten oder diesen Status verlieren und die gezeichneten Anteile nicht unverzüglich zurückgeben, muss er den Fonds für jegliche finanzielle und steuerliche Konsequenzen entschädigen.

 Erfüllt ein Anleger die an den Status eines institutionellen Anlegers gestellten Anforderungen nicht mehr, so kann die Verwaltungsgesellschaft ohne vorherige Mitteilung alle im Besitz dieses Anlegers befindlichen Anteile zwangsweise zurückkaufen beziehungsweise den Rückkauf veranlassen.
4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.
5. Falls für den Fonds mehrere Anteilklassen eingerichtet werden, erfolgt die Anteilwertberechnung (Artikel 8) für jede Anteilklasse durch Teilung des Wertes des Fondsvermögens, der einer Klasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen und die Beschränkung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
3. Zeichnungsanträge werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main ist, angenommen („Handelstag"). Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Handelstages.

 Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage

des Anteilwertes dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 8 Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag (zugleich „Abrechnungsstichtag") vorgenommen wird.

Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden auf der Grundlage des Anteilwertes des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag in der Fondswährung zahlbar.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds stehen. Außerdem werden diese Anlagen durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft.

Artikel 7 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Handelstag.
2. Rücknahmeanträge werden an jedem Handelstag angenommen. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Handelstages.

 Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Handelstages abgerechnet. Die Berechnung des Anteilwertes wird für einen Handelstag am Bewertungstag gemäß Artikel 8 Ziffer 1. durchgeführt, sodass die entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls am Bewertungstag (zugleich „Abrechnungsstichtag") vorgenommen wird.

 Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Handelstag eingehen, gelten als am folgenden Handelstag eingegangen und werden zum Anteilwert des folgenden Handelstages abgerechnet. Da die Berechnung des Anteilwertes für den folgenden Handelstag jedoch erst am nächsten Bewertungstag durchgeführt wird, erfolgt eine entsprechende Abrechnung für die Anleger ebenfalls erst am nächsten Bewertungstag.

 Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrags unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.
3. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Handelstag, sofern im Sonderreglement nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.
7. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung im Interesse der Anleger als erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände können z.B. sein: schwerwiegende Liquiditätsprobleme, unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Schließung von Handelsplätzen, schwere finanzielle und/oder politische Krisen, Naturkatastrophen und sonstige Fälle der höheren Gewalt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Anleger können während einer Aussetzung der Rücknahme ihre Anteile nicht zurückgeben. Im Zeitraum der Aussetzung der Rücknahme ist die Ausgabe und der Umtausch von Anteilen ebenfalls ausgesetzt.

Artikel 8 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert") lautet auf die im Sonderreglement des Fonds festgelegte Währung („Fondswährung").

 Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem einem Handelstag folgenden Tag, der zugleich Bankarbeitstag und Börsentag in Frankfurt am Main („Bewertungstag") ist, berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Handelstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

 a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Börsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.

 b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können.

 c) Aktien/Anteile von anderen OGAW und/oder OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet bewertet.

 d) Abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind und nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis die auf festgelegten, gleichbleibenden Grundsätzen basiert. Sie können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

 e) Bankguthaben und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

 f) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

 g) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind, nicht zur Verfügung stehen, für andere als die unter Buchstaben a) bis f) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden diese Finanzinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln (z. B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.

 h) Sofern dies im Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Bewertungskurse der unter a) oder b) genannten verzinslichen Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 6 Monaten unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Variabel verzinsliche Anlagen werden grundsätzlich nach der linearen Fortschreibungsmethode bewertet. Nach dem Kauf wird für jedes Papier die Fortschreibungslinie errechnet. Der Kaufkurs wird bis zum Rückzahlungsdatum auf diese Linie hin zu- oder abgeschrieben. Bei größeren Änderungen der Marktverhältnisse kann die Bewertungsbasis der einzelnen Anlagen den aktuellen Marktrenditen angepasst werden.

 i) Sofern dies im Sonderreglement ausdrücklich bestimmt ist, werden die Zinserträge bis einschließlich zum dritten Bewertungstag nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen. Sollte das Sonderreglement eine von Artikel 6 Ziffer 4. abweichende Zahl von Bewertungstagen bestimmen, innerhalb derer der Ausgabepreis nach dem entsprechenden Handelstag zahlbar ist, werden die Zinserträge für die Anzahl Bewertungstage nach dem jeweiligen Handelstag bei Berücksichtigung der entsprechenden Kosten in die Bewertung einbezogen.

 j) Anlagen, welche auf eine Währung lauten, die nicht der Währung des Fonds entspricht, werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des Fonds umgerechnet. Gewinne und Verluste aus abgeschlossenen Devisentransaktionen werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt. Abweichend von dem vorgenannten Buchstaben a) werden (börsengehandelte) Futures auf Währungswechselkurse darüber hinaus mit dem ermittelten Kurs um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) bewertet.

3. Sofern für den Fonds verschiedene Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements eingerichtet

sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Ziffer 1. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

6. Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht erscheinen lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Abschlussprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilwert im Wege eines Anteilsplittings unter Ausgabe von Gratisanteilen herabsetzen.

Artikel 9 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse beziehungsweise an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen;

c) im Falle einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswertes nicht schnell oder genau genug bestimmt werden kann.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 10 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente. Sie bestimmt in dem Sonderreglement, welche Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds verwendet werden:

a) Rücknahmebeschränkung
Die Verwaltungsgesellschaft darf das Recht der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

b) Verlängerung der Rückgabefrist
Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rückgabefrist (d.h. Zeitspanne zwischen Eingang des Rücknahmeantrages und dem für die Rücknahme der Anteile relevanten Handelstag) verlängern.

c) Rückgabegebühr
Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Fonds verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.

d) Swing Pricing oder Dual Pricing
Die Verwaltungsgesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor"), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des Fonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

e) Verwässerungsschutzgebühr
Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds zahlt, die den Fonds für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
f) Sachauskehr
Die Verwaltungsgesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für den Fonds gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft darf neben den in Ziffer 1 genannten auch weitere Instrumente zur Steuerung der Liquidität des Fonds einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in dem Sonderreglement geregelt.

Artikel 11 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anleger des Fonds illiquide Anlagen abspalten.

Artikel 12 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 13 Ertragsverwendung

1. Die Ertragsverwendung des Fonds wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.
2. Die Ausschüttung kann bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausbezahlt werden.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten ("ordentliche Netto-Erträge") sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements sinkt.
4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.
5. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilklassen gemäß Artikel 5 Ziffer 3. des Verwaltungsreglements die Anteile der hierfür im Sonderreglement und in der Übersicht „Der Fonds im Überblick“ vorgesehenen Anteilklassen. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen gemäß Ziffer 2. sind diese Gratisanteile diesen Anteilklassen zuzurechnen.

Artikel 14 Dauer und Auflösung des Fonds sowie die Zusammenlegung von Fonds

1. Die Dauer des Fonds ist im Sonderreglement festgelegt.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Ziffer 1. dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 a) wenn die im Sonderreglement des Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 c) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Ziffer 1. des Verwaltungsreglements bleibt;
 e) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Sonderreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Fonds auflösen beziehungsweise gemäß Ziffer 7 mit einem anderen Fonds zusammenlegen, sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind oder das Vermögen des Fonds unter den Gegenwert von EUR 50 Mio. sinkt.

 In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines auf bestimmte Zeit errichteten Fonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Fonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

 Die in Ziffer 5 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme ist weiterhin möglich wobei die Liquidationskosten im Rücknahmepreis berücksichtigt werden. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen.

Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von dreißig Jahren dort angefordert wird.

6. Die Anteilinhaber, deren Erben beziehungsweise Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

7. Auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können Fonds unter Berücksichtigung der in Kapitel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthaltenen Bestimmungen verschmolzen werden, indem der Fonds im Einklang mit Artikel 1 Ziffer 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 auf einen anderen bestehenden Fonds übertragen oder gemeinsam mit einem oder mehreren Fonds zu einem neuen Fonds zusammengelegt wird. Übertragung oder Zusammenlegung können beispielsweise erfolgen, wenn die Verwaltung des Fonds nicht mehr in wirtschaftlicher Weise gewährleistet werden kann oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen, einen anderen bestehenden Fonds in den Fonds im Rahmen einer Verschmelzung aufzunehmen.

 Im Fall einer Verschmelzung des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft die Absicht der Verschmelzung den Anteilinhabern des Fonds durch eine entsprechende Hinweisbekanntmachung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mindestens 30 Tage zuvor mitteilen. Den Anteilinhabern steht dann binnen 30 Tagen das Recht zu, ihre Anteile zum Anteilwert ohne weitere Kosten zurückzugeben oder auszahlen zu lassen oder gegebenenfalls umzutauschen in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des zu übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt 5 Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

 Unbeschadet des Vorstehenden behält sich der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Einklang mit Artikel 73 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 die Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen vorübergehend auszusetzen, sofern eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt erscheint.

Artikel 15 Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Kosten (Verwaltungsvergütung und Pauschalgebühr) können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:

 a) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (z.B. Transaktionskosten);

 b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Fondsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen (wie beispielsweise Vertriebsverträge oder Lizenzverträge) sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;

 c) Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte, des BIB sowie der Jahres- und Zwischenberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

 d) Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden (hiervon ausgenommen sind etwaige Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);

 e) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;

 f) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

 g) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln (hiervon ausgenommen sind etwaige Kosten für Rechtsberatung, die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind);

 h) Kosten und evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;

 i) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) und die Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, sowie der Repräsentanten und steuerlichen Vertretern sowie der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind;

 j) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;

 k) Kosten der Auflösung einer Fondsklasse oder des Fonds;

 l) Kosten für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften einschließlich Sicherheitenverwaltung.

Sowohl die im Sonderreglement des Fonds als auch die in diesem Artikel unter den Buchstaben a) bis l) aufgeführten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus dem Fonds kalendertäglich, falls zutreffend, eine in der Übersicht "Der Fonds im Überblick" geregelte erfolgsabhängige Vergütung in Höhe des Betrages erhalten, um den die Wertentwicklung der umlaufenden Anteile die Wertentwicklung des Referenzindexes übersteigt.
3. Zudem können dem Fonds für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt, falls zutreffend, in der Übersicht "Der Fonds im Überblick" geregelte Kosten belastet werden.
4. Außerdem können der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds im Zusammenhang mit Handelsgeschäften geldwerte Vorteile („soft commissions", z. B. Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen verwendet werden, wobei derartige Handelsgeschäfte nicht mit natürlichen Personen geschlossen werden, diese im Jahresbericht des Fonds Berücksichtigung finden, die betreffenden Dienstleister nicht gegen die Interessen des Fonds handeln dürfen, ihre Dienstleistungen im direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten des Fonds erbringen und der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft fortlaufend über die erbrachten „soft commissions" informiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Anteilinhabern auf Wunsch weitere Einzelheiten zu den erhaltenen geldwerten Vorteilen offenzulegen.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Artikel 16 Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 14 Ziffer 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 17 Änderungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement und/oder das Sonderreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Sollte bei Fonds, die bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung einen Vergleichsindex heranziehen, dieser Vergleichsindex nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, an dessen Stelle einen anderen Index zu wählen, der dem ursprünglichen Index entspricht. Die Anleger werden hierüber mittels einer Hinweisbekanntmachung informiert.

Artikel 18 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie eventuelle Änderungen derselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt, und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im "Recueil électronique des sociétés et associations" („RESA"), der Informationsplattform des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreis können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahl- und Vertriebsstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, ein BIB, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Ziffer 3. dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahl- und Vertriebsstelle kostenlos erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

 Vorbehaltlich der einzelfallbezogenen Genehmigung durch die CSSF sowie entgegenstehender Bestimmungen in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds darf eine der beiden vorgenannten Pflichtveröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen auch durch eine Internetpublikation auf einer den Anteilinhabern des Fonds zugänglichen Webseite ersetzt werden.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement sowie das Sonderreglement des Fonds unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderre-

glements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und des Sonderreglements ist maßgeblich, falls im Sonderreglement oder in der im Verkaufsprospekt enthaltenen Übersicht „Der Fonds im Überblick" nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.
4. Sofern begriffliche Definitionen, welche durch dieses Verwaltungsreglement nicht geregelt sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 enthaltenen Definitionen.

Artikel 20 In-Kraft-Treten

Das Verwaltungsreglement, das Sonderreglement sowie jegliche Änderung derselben treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Unterschrift der Verwahrstelle erfolgt bezüglich der von ihr im Einzelfall übernommenen Verwahrstellenfunktion. Der Name der Verwahrstelle ist im Sonderreglement genannt.

Senningerberg,

Die Verwaltungsgesellschaft
Union Investment Luxembourg S.A.

Strassen,

Die Verwahrstelle
DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

Sonderreglement UniInstitutional European Bonds: Governments +

Für den Fonds ist das Verwaltungsreglement vom 26. Oktober 2026, das beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und bei dem der Hinweis auf die Hinterlegung auf der Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA") des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht wird, einschließlich aller zukünftigen Änderungen integraler Bestandteil.

Ergänzend beziehungsweise abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements, das am 26. Oktober 2026 in Kraft tritt. Es ersetzt die vorhergehende Fassung vom 25. Juni 2026. Der Hinweis auf die Hinterlegung dieses Sonderreglements beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird im RESA spätestens ab dem 20. November 2026 veröffentlicht.

Der Fonds unterliegt der Aufsicht der CSSF.

Der Fonds wurde am 8. Dezember 2017 unter dem Namen UniInstitutional European Bonds: Governments Peripherie aufgelegt und mit Wirkung zum 25. Juni 2026 in UniInstitutional European Bonds: Governments + umbenannt.

Artikel 21 Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des UniInstitutional European Bonds: Governments + (der „Fonds") ist neben der Erzielung marktgerechter Erträge, die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums des angelegten Kapitals bei gleichzeitiger Beachtung wirtschaftlicher und politischer Risiken.

Dabei beachtet der Fonds Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates („EU-VO 2015/61"). Der Fonds investiert somit im Hinblick auf eine LCR-Fähigkeit in „Aktiva der Stufe 1" (d.h. in LCR-fähige Vermögenswerte), sodass Kreditinstitute ihre Investitionen zur Erfüllung der Liquiditätsdeckungsanforderungen gemäß der vorgenannten Verordnung nutzen können.

Grundsätzlich gilt, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Artikel 22 Anlagepolitik

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden.

Das Fondsvermögen wird überwiegend in fest- und variabel verzinsliche Anleihen von europäischen Zentralregierungen, Regionalregierungen, Körperschaften und rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, Instituten mit Staatsgarantie oder supranationalen Emittenten angelegt.

Bei der Auswahl der Emittenten berücksichtigt der Fonds soziale und ökologische Kriterien.

Daneben können Anleihen, Pfandbriefe sowie, sofern diese als Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, ähnlich gedeckte Anleihen („Covered Bonds") anderer europäischer Emittenten sowie von Drittstaaten beigemischt werden.

Das Fondsvermögen wird nicht in Emissionen von Emittenten aus der Finanzbranche investieren, mit Ausnahme von Emissionen von Kreditinstituten, gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe oder Covered Bonds), welche unter Artikel 10 der vorgenannten Verordnung EU-VO 2015/61 fallen.

Im Hinblick auf das Kriterium der LCR-Fähigkeit darf an Neuemissionen von Anleihen auch dann teilgenommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Zeichnung die LCR-Fähigkeit der zu erwerbenden Anleihe wahrscheinlich ist, aufgrund unvollständiger Datenversorgung aber noch nicht abschließend festgestellt werden kann. Sofern sich die Neuemission nicht als LCR-fähig qualifiziert, wird diese innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Emission veräußert. Dabei darf die Quote der noch nicht veräußerten, nicht-LCR-fähigen Wertpapiere eine Grenze von 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Darüber hinaus können bis zu 49 % des Fondsvermögens in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente, die von im Sinne des Verwaltungsreglements zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von im Sinne des Verwaltungsreglements zulässigen Emittenten begeben werden, angelegt werden.

Ebenso kann der Fonds zur Absicherung die in Kapitel 6 des Verkaufsprospektes aufgeführten Derivate sowie Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung einsetzen sowie von den dort aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen.

Der Fonds legt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.

Artikel 23 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen

1. Die Fondswährung ist der EUR.
2. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt erstmals an dem in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" angegebenen Auflegungstag. Anteile werden an jedem Handelstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 2,0 % des Anteilwertes. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
3. Anteile werden an jedem Handelstag zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements.

Artikel 24 Verlängerung der Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

1. Abweichend von Artikel 7 des Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Die Rücknahmeanträge werden bei Verlängerung der Rückgabefrist zum Anteilwert des letzten Handelstages der verlängerten Rückgabefrist abgerechnet. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Verlängerung der Rückgabefrist ist in Ziffer 3 des Kapitel 8 „Rücknahme von Anteilen" des Verkaufsprospektes enthalten.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Netto-Rückgabeverlangen (Anteilrücknahmen abzüglich Anteilausgaben) der Anleger an einem Handelstag den in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" festgelegten Schwellenwert überschreiten. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Beschränkung der Rücknahme ist in Ziffer 2 des Kapitel 8 „Rücknahme von Anteilen" des Verkaufsprospektes enthalten.

Artikel 25 Anteile

1. Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile haben gleiche Rechte.

Artikel 26 Ertragsverwendung

1. Die im Fonds vereinnahmten Zins- und Dividendenerträge sowie sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann neben den ordentlichen Nettoerträgen die realisierten Kapitalgewinne, die Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und/oder die sonstigen Erträge nicht wiederkehrender Art abzüglich realisierter Kapitalverluste sowie sonstige Aktiva gemäß Artikel 13 Ziffer 3 des Verwaltungsreglements ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten.

Artikel 27 Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

Artikel 28 Verwaltungsvergütung und Pauschalgebühr

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine kalendertägliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,6 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Netto-Fondsvermögens.

 Der jeweils tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Verwaltungsvergütung für den Fonds oder für eine oder mehrere Anteilklassen ist in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" in der Rubrik „Verwaltungsvergütung" angegeben.

 Für die Ermittlung des maßgeblichen Netto-Fondsvermögens zur Berechnung der Verwaltungsvergütung wird zwischen Kalendertagen, die Handelstage sind, und solchen, die keine Handelstage sind, unterschieden.

 Ist ein Kalendertag ein Handelstag, ist das maßgebliche Netto-Fondsvermögen das für diesen Handelstag ermittelte Netto-Fondsvermögen.

 Ist ein Kalendertag kein Handelstag, ist das maßgebliche Netto-Fondsvermögen das für den vorherigen Handelstag ermittelte Netto-Fondsvermögen.

 Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt ab dem ersten Bewertungstag des Folgemonats.
2. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem Fondsvermögen eine kalendertägliche Pauschalgebühr in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,2 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Netto-Fondsvermögens. Der tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Pauschalgebühr ist in der Übersicht „Der Fonds im Überblick" in der Rubrik „Pauschalgebühr" angegeben.

 Für die Ermittlung des maßgeblichen Netto-Fondsvermögens zur Berechnung der Pauschalgebühr wird zwischen Kalendertagen, die Handelstage sind, und solchen, die keine Handelstage sind, unterschieden.

 Ist ein Kalendertag ein Handelstag, ist das maßgebliche Netto-Fondsvermögen das für diesen Handelstag ermittelte Netto-Fondsvermögen.

 Ist ein Kalendertag kein Handelstag, ist das maßgebliche Netto-Fondsvermögen das für den vorherigen Handelstag ermittelte Netto-Fondsvermögen.

Die Auszahlung der Pauschalgebühr für alle Kalendertage eines Monats erfolgt ab dem ersten Bewertungstag des Folgemonats.

Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab:

a) Vergütung der Verwahrstelle;

b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;

c) Honorare der Abschlussprüfer;

d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;

e) Kosten für Tätigkeiten des OGA-Verwalters, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.

Artikel 29 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jedes Jahr am 30. September, erstmals am 30. September 2018.

Artikel 30 Dauer des Fonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Senningerberg,

Die Verwaltungsgesellschaft
Union Investment Luxembourg S.A.

Strassen,

Die Verwahrstelle
DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

Der Fonds im Überblick

Fonds	UniInstitutional European Bonds: Governments +
Währung	EUR
WP-Kenn.-Nr.	A2DWJB
ISIN – Code	LU1672071385
Vertrieb der Anteile	ausschließlich institutionelle Kunden
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des UniInstitutional European Bonds: Governments + (der „Fonds") ist, anhand eines aktiven Managementansatzes, neben der Erzielung marktgerechter Erträge, die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums des angelegten Kapitals bei gleichzeitiger Beachtung wirtschaftlicher und politischer Risiken. Dabei beachtet der Fonds Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates („EU-VO 2015/61"). Der Fonds investiert somit im Hinblick auf eine LCR-Fähigkeit in „Aktiva der Stufe 1" (d.h. in LCR-fähige Vermögenswerte), sodass Kreditinstitute ihre Investitionen zur Erfüllung der Liquiditätsdeckungsanforderungen gemäß der vorgenannten Verordnung nutzen können. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen Rückschluss auf eine zukünftige Wertentwicklung zulässt; sie kann sowohl höher als auch niedriger ausfallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**
Aktiver Managementansatz	Die für diesen Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände werden diskretionär auf Basis eines konsistenten Investmentprozesses identifiziert („aktives Management"). Zur Umsetzung des aktiven Managements hat Union Investment einen Research-Prozess etabliert. Potentiell interessante Unternehmen werden dabei vom Portfoliomanagement insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Unternehmensberichten und persönlichen Eindrücken analysiert. Unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen entscheidet das Portfoliomanagement über den Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers. Gründe für den Erwerb oder den Verkauf können dabei unter anderem die aktuelle Marktsituation, eine veränderte Nachrichtenlage zu einem Unternehmen oder Mittelflüsse im Fonds sein. Im Rahmen der Anlageentscheidung werden auch mögliche Risiken berücksichtigt. Risiken können eingegangen werden, wenn das Verhältnis zwischen Chance und Risiko als positiv angesehen wird. Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Die Anlagestrategie nimmt einen Vergleichsmaßstab (80 % ICE BofA Euro Governments und 20 % iBoxx EUR Covered (Total Return)) als Orientierung, welcher in seiner Wertentwicklung übertroffen werden soll. Dabei wird nicht versucht, die im Vergleichsmaßstab enthaltenen Vermögensgegenstände zu replizieren. Das Fondsmanagement kann erheblich von diesem Vergleichsmaßstab abweichen und in Titel investieren, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind. Da die Vermögensgegenstände des Fonds bzw. ihre Gewichtung von den Titeln, die Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind, wesentlich abweichen können, kann auch die Wertentwicklung des Fonds wesentlich von der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs abweichen.
Ökologische und soziale Merkmale des Fonds gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung")	Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten.
Erfüllung ökologischer und sozialer	Die Informationen des mit dem Portfoliomanagement des Fonds beauftragten Unternehmens über die Art und Weise, wie ökologische und soziale Merkmale des

Merkmale durch Auslagerungsunternehmen	Fonds erfüllt werden sowie die Angaben dazu, ob für diesen Fonds ein Vergleichsmaßstab verwendet wird und ob und gegebenenfalls wie dieser auf die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet ist, sind mit denen der Verwaltungsgesellschaft identisch und werden im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" ausführlich dargestellt.
Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung")	Informationen zu der Angabe gemäß Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-Verordnung") des Fonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten.
Anlagepolitik	Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten und können auf der Webseite der Union Investment (www.union-investment.de) unter der entsprechenden Rubrik abgerufen werden. Das Fondsvermögen wird überwiegend in fest- und variabel verzinsliche Anleihen von europäischen Zentralregierungen, Regionalregierungen, Körperschaften und rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, Instituten mit Staatsgarantie oder supranationalen Emittenten angelegt. Bei der Auswahl der Emittenten berücksichtigt der Fonds soziale und ökologische Kriterien. Daneben können Anleihen, Pfandbriefe sowie, sofern diese als Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gelten, ähnlich gedeckte Anleihen („Covered Bonds") anderer europäischer Emittenten sowie von Drittstaaten beigemischt werden. Das Fondsvermögen wird nicht in Emissionen von Emittenten aus der Finanzbranche investieren, mit Ausnahme von Emissionen von Kreditinstituten, gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe oder Covered Bonds), welche unter Artikel 10 der vorgenannten Verordnung EU-VO 2015/61 fallen. Im Hinblick auf das Kriterium der LCR-Fähigkeit darf an Neuemissionen von Anleihen auch dann teilgenommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Zeichnung die LCR-Fähigkeit der zu erwerbenden Anleihe wahrscheinlich ist, aufgrund unvollständiger Datenversorgung aber noch nicht abschließend festgestellt werden kann. Sofern sich die Neuemission nicht als LCR-fähig qualifiziert, wird diese innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Emission veräußert. Dabei darf die Quote der noch nicht veräußerten, nicht-LCR-fähigen Wertpapiere eine Grenze von 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Darüber hinaus können bis zu 49 % des Fondsvermögens in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente, die von im Sinne des Verwaltungsreglements zulässigen Kreditinstituten als Bankeinlagen angenommen oder von im Sinne des Verwaltungsreglements zulässigen Emittenten begeben werden, angelegt werden. Ebenso kann der Fonds zur Absicherung die in Kapitel 6 des Verkaufsprospektes aufgeführten Derivate sowie Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung einsetzen sowie von den dort aufgeführten Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken Gebrauch machen. Der Fonds legt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in andere OGAW oder in andere OGA im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1.1 Buchstabe e) des Verwaltungsreglements an.
Total Return Swaps	Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 0 bis 20% des Fondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert,

	der im Einzelfall überschritten werden kann. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 35% des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Pensionsgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Fonds keine Pensionsgeschäfte abschließen. Wertpapier-Darlehensgeschäfte: Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Fonds Wertpapier-Darlehensgeschäfte abschließen. Hierbei können in geeigneten Marktphasen sowie unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds 80 % des Fondsvermögens (in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen) auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall zwischen 40 bis 60 % des Fondsvermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der tatsächliche Anteil des Fondsvolumens, welcher Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften ist, wird in den jeweiligen Halbjahres- und Jahresberichten aufgeführt. Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte): Die Verwaltungsgesellschaft wird für Rechnung des Fonds keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.
Risikoprofil des Fonds	Die Verwaltungsgesellschaft hat den Fonds der zweitniedrigsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Fonds ein mäßiges Risiko auf. Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall der Aussteller eintreten. Die Anlage in hochverzinsliche Wertpapiere, deren Bonität vom Markt nicht als erstklassig eingeschätzt wird, hat ein erhöhtes Ausfallrisiko zur Folge. Bestehende Zins- und Tilgungsverpflichtungen könnten durch die jeweiligen Emittenten ggf. nicht immer eingehalten werden. Außerdem kann die Handelbarkeit dieser Wertpapiere nicht gewährleistet werden. Dies kann sich in nicht unerheblichen Wertverlusten beim Anteilwert niederschlagen. Zur Absicherung kann der Fonds Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisentermingeschäften, Swaps, Techniken und Instrumenten zum Management von Kreditrisiken oder Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung tätigen. Im Hinblick hierauf wird auch auf den Verkaufsprospekt Kapitel 6. „Allgemeine Hinweise zu Derivaten, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Techniken und Instrumenten“ sowie auf Kapitel 14. „Allgemeine Risikohinweise“ verwiesen. Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der relative VaR-Ansatz verwendet. Das dazugehörige Referenzportfolio ist 80 % ICE BofA Euro Governments und 20 % iBoxx EUR Covered (Total Return) (Vergleichsvermögen). Die erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte bzw. Äquivalenzwerte aller relevanten Derivate (Hebelwirkung) wurde auf 40% des Fondsvolumens geschätzt.
Risikoprofil des typischen Investors	Der Fonds eignet sich für Anleger, die die Renditeaufschläge von Staatsanleihen europäischer Länder nutzen möchten, mäßige Risiken akzeptieren und ihr Kapital mittel bis langfristig anlegen möchten. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die ihr Kapital kurzfristig anlegen möchten.
Währungs-Risiken für den Euro-Anleger	Die für den Fonds erworbenen Vermögenswerte lauten auf Währungen weltweit. Die nicht auf den Euro (EUR) lautenden Vermögenswerte werden weitestgehend währungsgesichert.
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Verbriefung	Globalurkunden

Erster Ausgabepreis je Anteil	EUR 100,00
Schwellenwert Rücknahmebeschränkung	10% des Netto-Fondsvermögens
Mindesterstanlagesumme	EUR 100.000,00; die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren
Verwahrstelle	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg
Kosten, die vom Anteilinhaber zu tragen sind	Dummy
Ausgabeaufschlag	entfällt
Kosten, die aus dem Fondsvermögen erstattet werden	Dummy
Verwaltungsvergütung*	0,32 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Fondsvermögens der Anteilklasse.
Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte *)	keine
Pauschalgebühr*	0,1 % p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Fondsvermögens der Anteilklasse. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Aufwendungen ab: a) Vergütung der Verwahrstelle; b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen; c) Honorare der Abschlussprüfer; d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen; e) Kosten für Tätigkeiten des OGA-Verwalters, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.
Taxe d'abonnement	0,01 % p.a.
Fondsgründung	29. September 2017
Erstzeichnungstag / Erstausgabetag / Tag der 1. Einzahlung	08. Dezember 2017
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Erstes Rechnungsjahr	Fondsgründung – 30. September 2018
Berichte	1. Halbjahresbericht: 31. März 2018 1. Jahresbericht: 30. September 2018 Bei dem Bericht vom 31. März 2018 handelt es sich um den ersten veröffentlichten Bericht.
Börsennotierung	Nicht vorgesehen
Vertriebsländer	Großherzogtum Luxemburg, Deutschland, Italien, Österreich
Veröffentlichung	-
Verwaltungsreglement und Sonderreglement	Der Hinweis auf die Hinterlegung des Verwaltungs- und Sonderreglements beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wird auf der Informationsplattform Recueil électronique des sociétés et associations („RESA") des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht.

*) Im Übrigen wird auf Artikel 15 des Verwaltungsreglements - Allgemeine Kosten - sowie auf das Sonderreglement verwiesen.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
UniInstitutional European Bonds: Governments +

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900639J0I64YMJP47

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen
Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Fonds beauftragt. Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Fonds sind:

Ausschlusskriterien
Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise problematische Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.
Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen oder
- Tierversuche für nicht-medizinische Zwecke anwenden oder
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen oder
- Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlicht haben, bis Ende des Jahres 2035 aus der Förderung von Thermalkohle auszusteigen, sind bis zu diesem Zeitpunkt erwerbbar. Bereits erworbene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen können weiter gehalten werden. Sofern ausweislich des Unternehmensberichts für das Jahr 2035 entgegen der Ankündigung der Ausstieg aus der Förderung von Thermalkohle nicht erfolgt ist, werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Veröffentlichung des Unternehmensberichts veräußert.

Zusätzlich sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen (EU-Green Bonds und sonstige Green Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben).

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Rüstungsgüter
- Cannabisproduktion (Freizeitgebrauch), Glücksspiel oder Alkoholproduktion
- Kontroverse Gentechnik, Nuklearenergie oder Pornografie
- Fracking oder Teersand

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Tabakdistribution erwirtschaften.
Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedomhouse-Index „unfrei“ ist,
- internationale Abkommen und Konventionen (z.B. den Atomwaffensperrvertrag) nicht anerkennt,
- die Todesstrafe in den letzten zehn Jahren angewendet hat,
- einen hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten

Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für den Fonds nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind;
b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
d) 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
e) 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
f) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen oder
g) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen.

Dies gilt nicht für

- EU-Green Bonds und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments"), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) und (d-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt. EU-Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds sind im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?" näher beschrieben.

Nachhaltigkeitskennziffer
Die Nachhaltigkeitskennziffer, von der Gesellschaft auch „ESG Score" genannt, kann je nach Art eines Emittenten bzw. eines Investmentvermögens die Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance umfassen und bewertet das Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten bzw. Investmentvermögens. Sie kann zwischen 0 und 100 betragen und wird innerhalb der Dimensionen je nach Industriegruppe unterschiedlich gewichtet. Ein höherer Wert weist auf ein höheres Nachhaltigkeitsniveau hin. Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft verwendet dabei Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten bzw. der Investmentvermögen zu erhalten und damit einen Vergleich dieser zur ermöglichen.

Anteil der nachhaltigen Investitionen an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen

Ein Nachhaltigkeitsindikator des Fonds ist auch dessen Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung"). Hierbei handelt es sich um Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen. Es werden dabei ausschließlich nachhaltige Investitionen berücksichtigt, die auch Bestandteil der Investitionen zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds tätigt auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Mit diesen Investitionen soll ein positiver Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals" oder „SDGs") geleistet werden. Entsprechende Ziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien, der Schutz von Gewässern und Boden sowie der Zugang zu Bildung und Gesundheit. Weiterhin fällt darunter auch ein positiver Beitrag zu den Bereichen Energieeffizienz, sauberes Wasser, Umweltschutz, nachhaltiger Konsum und dem sozialen Sektor.

Sofern in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Unternehmen investiert wird, ermitteln sich nachhaltige Investitionen anhand des Umsatzanteils der Unternehmen mit Produkten und Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitragen. Zur Ermittlung dieser nachhaltigen Investitionen kann auch der Umsatzanteil des Unternehmens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung, die zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen, herangezogen werden. Sofern der Umsatzanteil eines Unternehmens nach beiden Methoden ermittelt werden kann, wird der jeweils höhere der beiden Umsatzanteile des Unternehmens verwendet

Wird in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument investiert, bei dem die Emissionserlöse für die Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten in nachhaltigen Geschäftsfeldern mit positivem Beitrag zur Erreichung der SDGs verwendet werden (wie z.B. bei Investitionen in sogenannte Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds), wird die komplette Investition in das Wertpapier oder Geldmarktinstrument als nachhaltig angerechnet. Dies gilt auch für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren Emissionserlöse nicht zweckgebunden sind, sondern bei denen die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Emittenten durch vordefinierte Kennzahlen, die sich an den ökologischen, sozialen und/oder Governance-Aspekten der SDGs orientieren, bemessen wird. (sogenannte Sustainability-Linked Bonds).

Handelt es sich bei Emittenten der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente um Staaten oder staatsähnliche Institutionen, bemisst sich der Anteil an nachhaltigen Investitionen anhand des positiven Beitrags, den die Emittenten zur Erreichung der SDGs leistet und damit zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialzieles leisten. Der positive Beitrag ergibt sich aus der Erreichung der SDGs gemessen am SDG Index („Sustainable Development Report" des Sustainable Development Solutions Network) im Verhältnis zum Einkommensniveau der jeweiligen Staaten. Der SDG Index stellt dar, inwiefern die SDG Ziele von den Mitgliedstaaten der UN erreicht wurden. Daneben wird auf Basis einer internen quantitativen Analyse überprüft, ob die Anzahl der SDGs, bei denen Fortschritte erzielt wurden, größer ist, als die Anzahl der SDGs, bei denen ein Emittent bei der Erreichung der Ziele eine negative Entwicklung aufweist.
Ziele eine negative Entwicklung aufweist.
Bei Investitionen in Investmentanteile der Verwaltungsgesellschaften der Union Investment Gruppe wird eine Durchschau auf die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände durchgeführt. Sofern es sich bei diesen Vermögensgegenständen um Wertpapiere handelt, erfolgt die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen nach den zuvor beschriebenen Kriterien der Gesellschaft. Wenn in die Investmentanteile anderer Verwaltungsgesellschaften investiert wird, erfolgt die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen ebenfalls anhand der Umsatzanteile der Unternehmen im Zielfonds enthaltenen Wertpapiere in nachhaltige Geschäftsfelder oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Hierzu werden Daten externer Datenanbieter zu SDG- oder Taxonomie-konformen Umsätzen der Unternehmen herangezogen. Die Datenanbieter analysieren, wie viel Prozent des Umsatzes der investierten Unternehmen der Investmentvermögen zur Erreichung der SDGs oder EU-Taxonomie beitragen.
Zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen auf Gesamtfondsebene wird der jeweilige Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der SDG bzw. zur Erreichung der Umweltziele der Taxonomie-Verordnung gemäß der Gewichtung der Vermögensgegenstände im Fonds auf Gesamtfondsebene aggregiert.
Zur Analyse dieser Emittenten und/oder Vermögensgegenstände werden Daten von externen Dienstleistern herangezogen. Die Gesellschaft greift hierbei auf verschiedene Datenanbieter zurück, um eine möglichst hohe Datenqualität zu erreichen.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.
Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.
Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist in den ab dem Kalenderjahr 2024 veröffentlichten Jahresberichten im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung eines Umwelt- und/oder Sozialziels beitragen, ist zu vermeiden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt wird. Hierzu werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände unmittelbar oder mittelbar über den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen investiert wird, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch die Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") entstehen können. Zur Analyse können auch Daten externer Dritter herangezogen werden. Die maßgeblichen Indikatoren

werden nachstehend erläutert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact" oder „PAI") werden beim Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.
Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.
Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten darauf hinzuwirken, bei den Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren.
Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In Entscheidungen über nachhaltige Investitionen werden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte herangezogen. Hierzu hat die Gesellschaft Richtlinien erlassen, die diese Regelwerke aufgreifen. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um die „Grundsatzerklärung Menschenrechte" und die „Union Investment Engagement Policy".

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.
Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.
Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Fonds verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Fonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Fonds wird im Sonderreglement dieses Verkaufsprospekts unter Abschnitt 22 „Anlagepolitik“ erläutert.
Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.

Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn
- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
 • die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
 • die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt
und darüber hinaus entweder
- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn
- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder,
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds),
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den

Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,

- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO2-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Für den Erwerb von Investmentanteilen wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst insbesondere die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO2-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen) in den Investmentprozess, die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert.

Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse der Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung. Diese erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Dritter (z.B. Kennzahl zur Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Sie beinhaltet Merkmale der Emittenten der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Hinblick auf Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, guter Unternehmensführung sowie Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern. Auf Basis dieser Merkmale wird dem Investmentvermögen eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der erwerbbaren Investmentvermögen ermöglicht. Diese ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher erläutert.
Auf Basis dieser Kennziffern und auf Basis der Analysen entscheidet das Portfoliomanagement im Rahmen des Research-Prozesses, ob ein Investmentvermögen als nachhaltig bezeichnet wird.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.
Mit dem Fonds werden darüber hinaus auch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung getätigt. Nähere Informationen zu den Zielen dieser Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ erläutert.
Für den Fonds werden vorrangig fest- und variabel verzinsliche Anleihen erworben, die auf Basis zuvor beschriebener Prozesse als nachhaltig eingestuft werden. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden wirtschaftliche, als auch nachhaltige Aspekte betrachtet.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen werden, sind
- die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien („Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?"),
- die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?") und
- die nachhaltigen Investitionen („Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?"),

deren Details jeweils im angegebenen Abschnitt näher beschrieben werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Umfang der betrachteten Investitionen wird vor Anwendung dieser Anlagestrategie nicht um einen Mindestsatz (entspricht 0%) reduziert.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.
Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert die Gesellschaft von Unternehmen, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Fonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Emittenten veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt.
Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Unternehmen für eine gute Unternehmensführung ein.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

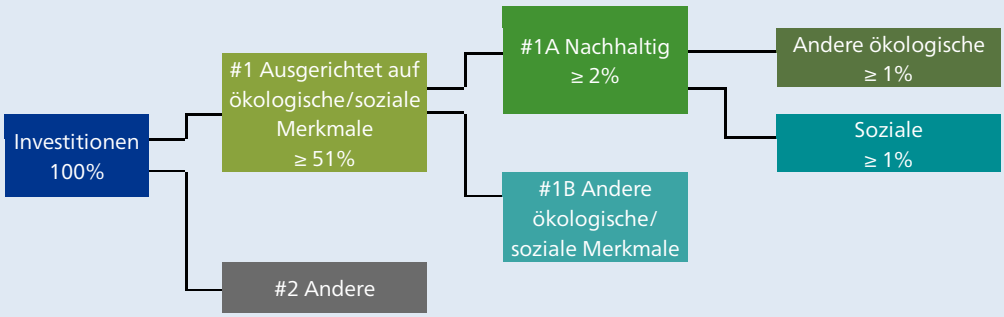
Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt.
Mit „Investitionen" werden alle für den Fonds erwerbbaren Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische / soziale Merkmale" umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.
Die Kategorie „#2 Andere" umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltig" umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen" Umweltzielen,

„Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen werden soll.
Die Kategorie „#1B Andere ökologische / soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Fonds werden auch nachhaltige Investitionen getätigt.
Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.
Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.
Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen beträgt daher derzeit 0 Prozent.
Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist in den ab dem Kalenderjahr 2024 veröffentlichten Jahresberichten im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Der Fonds darf nach seiner Anlagepolitik auch in Staatsanleihen investieren. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln. Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist es auch nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen auszuweisen.
Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen werden gegebenenfalls weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt noch durch einen oder mehrere externe Dritte überprüft.
Der Fonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es der Fall sein, dass er im Rahmen seiner Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

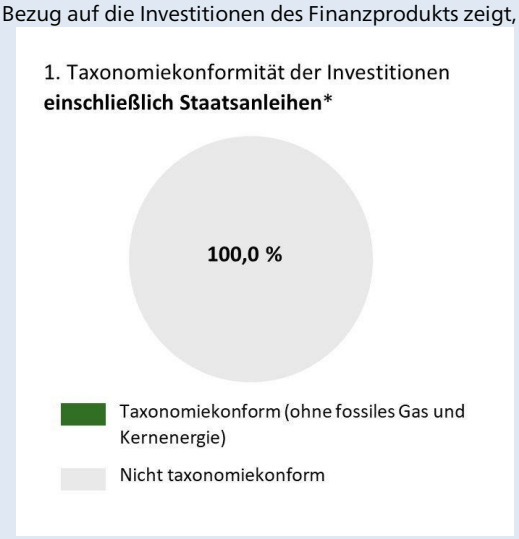
☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
**Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist der angegebene Anteil für Investitionen ohne Staatsanleihen nicht verbindlich und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, wird aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen.
Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf 1%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Fonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden.
Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.union-investment.lu/services/formulareunddownloads?q=UniInstitutional+European+Bonds%3A+Governments++Nachhaltigkeitsbezogene+Offenlegung

Union Investment Luxembourg S.A.
3, Heienhaff
L-1736 Senningerberg

service@union-investment.com
institutional.union-investment.de